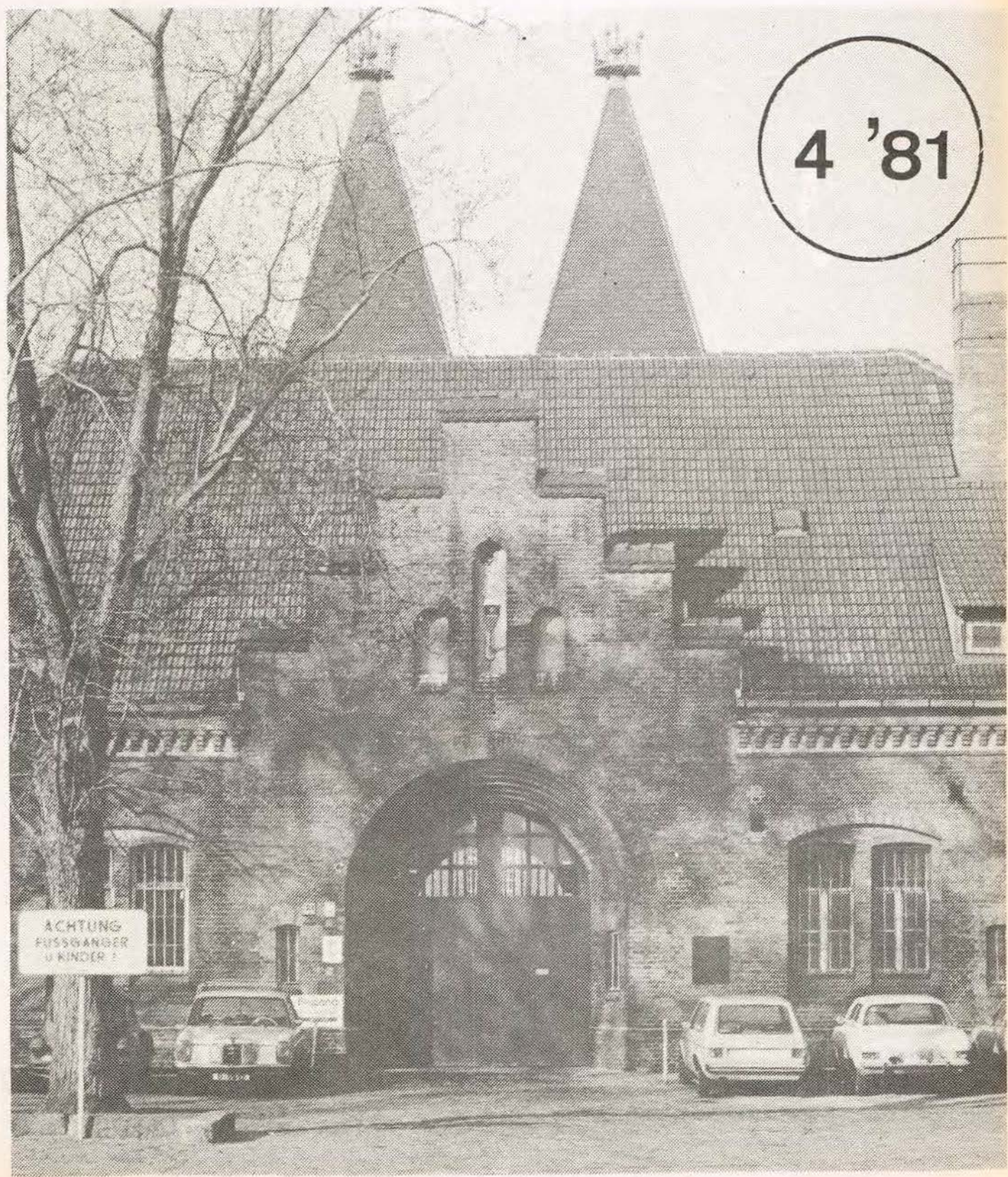


# der lichtblick

4 '81



## HERAUSGEBER:

*Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.*

## REDAKTION:

*Redaktionsgemeinschaft  
"der lichtblick"*

*Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.*

## VERLAG:

*Eigenverlag*

## DRUCK:

*Eigendruck auf  
ROTAPRINT R30*

## POSTANSCHRIFT:

*Redaktionsgemeinschaft  
"der lichtblick"  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27*

*"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.*

*"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.*

*Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.*

*Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.*

# Lieber Leser

Der Strafvollzug bereitet den verantwortlichen Politikern immer mehr Kopfschmerzen. Auf der einen Seite die im Hungerstreik befindlichen Inhaftierten aus dem Hochsicherheitstrakt, die für humanere Vollzugsbedingungen kämpfen, auf der anderen Seite ein Belegungsdruck, der kaum noch aufzufangen ist.

Eine Stellungnahme zum Hungerstreik der Ärzteguppe Berlin West in diesem Heft. Der Kommentar des Monats befaßt sich mit der anderen Problematik.

Dies alles kurz vor den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus. Der Strafvollzug wird allgemein von fast allen Parteien aus dem Wahlkampf gelassen, weil es ein unpopuläres und brisantes Thema ist. Trotzdem veröffentlichen wir eine Erklärung der SPD. Von anderen Parteien ging uns leider noch nichts zu. Wir sind jedoch grundsätzlich bereit, auch andere politische Gruppen zu Wort kommen zu lassen. Eine relativ sichere Wahlprognose läßt sich auch jetzt schon geben. Der nächste Justizsenator wird "bunt" sein, entweder hat sich Senator Meyer grün und blau geärgert, oder der neue Justizsenator wird von den Bunten, "Alternative" oder "Grüne", gestellt.

Spaß beiseite, die Probleme innerhalb der Berliner Haftanstalten lassen sich mit etwas gutem Willen in den Griff bekommen. Dies mit legalen, demokratischen Mitteln, ohne den einen oder anderen zu verteufeln.

Weiter in diesem Heft, noch eine Anmerkung zu Heft 3/81 "Ein Staat ohne Jugendgefängnis". Im nächsten Heft werden wir wieder eine Möglichkeit vorstellen, ohne Jugendgefängnis auszukommen. Luxemburg ist dann an der Reihe, auch dort kommt der Staat ohne Jugendgefängnisse aus. Warum also unbedingt bei uns Hochsicherheitsburgen für jugendliche Straftäter, wenn es genug, weit wirkungsvollere Alternativen dazu gibt. Unser Staat versteht sich nach seinem Grundgesetz als Sozialstaat, dann hat er auch die Pflicht, jugendliche Delinquenten vor Begehung von Straftaten zu schützen und sie nicht durch Herausreißen aus ihrem Sozialverband vollends zu stigmatisieren.

Über die Internationale Sonnenberg-Tagung vom 8. bis 14. März werden wir ein "Sonderheft" herausbringen mit einem detaillierten Bericht. Wer daran interessiert ist, soll es bitte anfordern. (Postkarte genügt). Natürlich werden die Erfahrungen dieser Tagung in unsere weitere Arbeit mit einfließen. Eine weitere Tagung auf dem Sonnenberg, die sich voraussichtlich mit Alternativen zum Jugendstrafvollzug befassen wird, kann leider erst in ca. 2 Jahren stattfinden. "der lichtblick" wird dann rechtzeitig darüber informieren.

Zu guter letzt, der schon obligatorische Spendenaufruf an alle unsere Leser, denken Sie an uns, damit wir auch weiterhin unsere Arbeit in gewohnter Art und Weise machen können.

In diesem Sinne

Ihre Redaktionsgemeinschaft  
'der lichtblick'

## SPENDEN

BERLINER BANK AG.  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703

ODER

POSTSCHECKKONTO  
der Berliner Bank AG  
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

KONTO

## A C H T U N G !

BERATUNG IN DER JVA  
über

## SOZIALVERSICHERUNGS - ANGELEGENHEITEN

Am Dienstag, dem 19. Mai 1981,

kommt Herr Stephan von der Landesversicherungsanstalt Berlin vormittags in die JVA Tegel und wird Ratsuchende über Fragen der Sozialversicherung beraten. Interessenten werden gebeten, sich rechtzeitig per Vormelder an den Kontaktbeamten des Arbeitsamtes in der JVA Tegel, Herrn Häselbarth, zu wenden. -red-

## EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!

## INFORMATION

Lieber Leser	2
Landespressediens	5
SPD - Landesverband Berlin Arbeitskreis Justizvollzug	10
Steuerfreibeträge	15
Pressespiegel	16
Ärztegruppe Westberlin offener Brief	19
Landespressediens	20
Umschulungsförderung	21
Strafvollzugsgesetz § 13	23
Türkischer Beitrag	26
Buchtips	27

## BERICHT - MEINUNG

Kommentar des Monats	4
Leserforum	8
Massachusetts Staat ohne Jugendgefängnis - ein Nachtrag	9
"Geschlecht und Recht" von Peggy Parnass	12

## TEGEL - INTERN

Neues vom Zaunkönig	22
---------------------	----

Der Belegungsdruck innerhalb der Berliner Haftanstalten weitet sich zu einem schwerwiegenden Problem aus. Kurz vor den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus kann es unter Umständen noch öffentlichkeitssträchtige Pannen geben. Einzelzellen werden umfunktioniert zu Doppelzellen und sogenannte Gruppenräume mit bis zu 8 Betten belegt. Diese Zellen sind dann so vollgestellt, daß nur noch ein Sitzen auf den Betten möglich ist, von Auf- und Abgehen innerhalb der Hafträume kann keine Rede mehr sein.

Trotzdem wird weiterhin in die Haftanstalten gepumpt, was rein geht. Der Belegungsdruck nimmt weiterhin zu, eine Lösung ist keineswegs in Sicht. Das berühmte Zitat vom deutschen Schäferhund, wieviel Platz ihm zusteht, wollen wir hier nicht neu aufwärmen. Es ist hinlänglich bekannt. Gefangene haben längst nicht mehr den für einen Hund vorgeschriebenen Platz. Von Intimsphäre ganz zu schweigen. Die Toiletten sind nur durch Schamvorhänge (die in einigen Häusern auf eigene Kosten beschafft werden müssen) abgedeckt. Liegen also acht Mann in so einem Wohnklosett, dann müssen zwangsläufig Reibereien und Konflikte entstehen.

Es wurde der Gedanke in Erwägung gezogen, ausländische Inhaftierte nach Verbüßung der Hälfte der Strafe in die Heimatländer abzuschicken. Dieser Gedanke läßt sich nur bei einer geringen Zahl verwirklichen. Der Großteil sitzt wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz ein. In diesen Fällen ist eine vorzeitige

Begnadigung ausgeschlossen.

Folglich müssen andere Möglichkeiten gesucht werden. Die Strafprozeßordnung sieht im § 455 a die Möglichkeit einer Haftunterbrechung auch gegen den Willen eines Inhaftierten vor.

## § 455 a (Organisatorische Gründe)

- 1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht entgegensteht.
- 2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter der Voraussetzung des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen. (Eingefügt durch G. v. 16.3.1976) (BGB I S. 581).

Diese Rechtsmöglichkeit wäre eine der Möglichkeiten, dem Druck auszuweichen. Nur sollte bei Anwendung dieser Möglichkeit in jedem Falle das Verhalten des Probanden während der Haftunterbrechung ausschlaggebend sein, ob die noch zu verbüßende Strafzeit u.U. auf dem Gnadenwege erlassen werden kann, bzw. zur Bewährung ausgesetzt wird.

Nehmen wir ein Fallbeispiel. Ein Inhaftierter wird auf dem aufgezeigten Wege vor die Anstalt gestellt, er sucht sich Arbeit, bildet sich ein soziales Umfeld und fügt

sich in die Gesellschaft ein, ohne weiter in Erscheinung zu treten. Nach einem oder zwei Jahren bekommt er den Stellungsbeehl. Hier sollte in jedem Fall weitestgehend geprüft werden, ob ein Strafantritt dann überhaupt noch sinnvoll erscheint. Die Lohnberechnung muß über die Vollzugsanstalt laufen, somit erfährt nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch die Lohnbuchhaltung und noch einige mehr, daß somit ein sogenannter Freigänger als Kollege neben dem Arbeitsplatz steht.

Diese heikle Frage sollte schon vor Entscheidung der Anwendung der aufgezeigten Rechtsmöglichkeit geklärt werden.

Vor allem ist es erforderlich, die vorhandenen Freigängerplätze voll zu nutzen. Dies schon aus wirtschaftlicher Sicht. Ein Urlauber oder Tagesausgänger kommt z.B. von seiner Beurlaubung nach Tegel zurück. Betritt freiwillig die Anstalt. Kaum durch die Pforte, die er freiwillig passiert hat, wird er wieder zum Sicherheitsrisiko, muß durch hohe Mauern, Gitter und Sicherheitsanlagen in Potenz von der Öffentlichkeit abgeschirmt werden, in der er sich drei Minuten vorher noch befunden und die er aus freien Stücken wieder verlassen hat. Ist es nicht unsinnig, Inhaftierte, die sich in Freiheit bewährt haben, wieder unter allen Sicherheitsauflagen zu verwahren?

Mit Sicherheit gibt es Straftäter, die ein gewisses Risiko darstellen, aber diese werden auch nicht beurlaubt, werden weder ausgeführt noch sonst etwas. Aber wievie-

le verlassen täglich die Sicherheitsburgen und kehren freiwillig zurück, ohne erneut Straftaten begangen zu haben.

Dieser Gesichtspunkt muß auch wirtschaftlich gesehen werden. Ein Inhaftierter im Verwahrvollzug kostet rund das Doppelte wie ein Freigänger, der noch dazu seine Haftkosten selbst trägt, Steuern bezahlt, seine Fami-

lie unterstützt und somit in den meisten Fällen das Sozialamt und somit die öffentliche Hand entlastet.

Der Belegungsdruck muß nicht sein, bei Anwendung des § 455 a StPO und bei konsequenter Ausnutzung der vorhandenen Freigängerplätze sowie planmäßigem Ausbau des offenen Vollzugs. Die darüber zu befindende und entschei-

dende Verwaltung sollte sich ruhig folgende Rechnung aufmachen: Was kostet es und was bringt es ein? Unsere Antwort: Es wird die öffentliche Hand entlastet. Es werden Straftäter aktive eingegliedert. Dem Gesetz wird Genüge getan. Öffentlichkeits-trächtige Pannen werden im Vorfeld vermieden.

-jol-

## LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 2050 des Abg. Jürgen Adler (CDU) vom 24.2. 1981 über sog. Leitgremium in der Teilanstalt IV der Justizvollzugsanstalt Tegel:

*Welche Erfahrungen sind von Justizvollzugsbeamten in der Teilanstalt IV der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Anstaltsleitung und der Fachaufsichtsbehörde mit dem sog. Leitgremium gemacht worden?*

Antwort des Senats vom 10.3. 1981:

Seit dem 10. Dezember 1976 wird die Teilanstalt IV der Justizvollzugsanstalt Tegel durch ein Leitgremium kollegial geleitet. Eingeführt wurde dieses Gremium durch die "Allgemeine Verfügung über die kollegiale Leitung des Hauses (Teilanstalt) IV der Strafanstalt Tegel" des Senators für Justiz vom 19. November 1976. Danach gehören die Leiter der drei in der Teilanstalt IV eingerichteten Fachbereiche dem Leitgremium an. Als Kollegialorgan nehmen sie im wesentlichen die Aufgaben wahr, die in den übrigen Teilanstalten der Justiz-

vollzugsanstalt Tegel dem jeweiligen Teilanstaltsleiter übertragen sind.

Bereits bei der Einrichtung des Leitgremiums ist davon ausgegangen worden, daß die mit der Tätigkeit von Kollegialorganen notwendigerweise verbundenen Nachteile allenfalls gering gehalten, jedoch nicht gänzlich vermieden werden können. Hierzu zählt insbesondere eine gewisse Schwerfälligkeit bei der Herbeiführung von Entscheidungen. Dem ist von Anfang an insbesondere dadurch Rechnung getragen worden, daß das Leitgremium täglich zusammentritt. Ferner hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel durch Hausverfügung eine Geschäftsverteilung vorgenommen, nach der bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Leitgremiums zur eigenverantwortlichen Bearbeitung und Entscheidungen übertragen worden sind. Die damit verbundene Festlegung von für bestimmte Aufgabenbereiche zuständigen Ansprechpartnern für die Mitarbeiter der Teilanstalt IV, für die Gesamtleitung sowie für die Senatsverwaltung für Justiz hat sich positiv ausgewirkt.

Die Tatsache, daß dem

Leitgremium jeweils therapeutisch tätige Mitarbeiter der Teilanstalt IV, insbesondere Diplom-Psychologen, angehört haben, die neben ihrer Leitungsaufgaben auch weiterhin therapeutische Aufgaben wahrnehmen, hat sich insofern als außerordentlich vorteilhaft erwiesen, als damit die Leitung der Teilanstalt IV mit hoher therapeutischer Sachkompetenz ausgestattet war und somit entsprechende Leitungsentscheidungen von den Mitarbeitern im wesentlichen voll getragen wurden. Gerade diese Verankerung der Entscheidungsträger in der eigentlichen therapeutischen Arbeit kann als besondere positive Erfahrung gewertet werden.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Leitgremiums hat nicht zu allen Zeiten reibungslos funktioniert. Hier kam es zeitweilig auch zu persönlichen Auseinandersetzungen zwischen seinen Mitgliedern. Diese konnten jedoch jeweils nach kurzer Zeit - z.T. auch durch personelle Veränderungen innerhalb des Leitgremiums - beigelegt werden.

Derartige Vorgänge sind keine Besonderheiten des Leitgremiums, sondern auch

sonst zu beobachtende Begleiterscheinungen von Arbeit in Teams. Dennoch hat der Senat personelle Auseinandersetzungen immer sehr ernst genommen und auf schnelle Abhilfe hingewirkt. Im übrigen ist insoweit auch zu berücksichtigen, daß die Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Tegel zwar bereits auf eine 10-jährige Geschichte zurückblicken kann, die gesetzmäßige Verankerung jedoch erst durch § 9 sowie die §§ 123 bis 129 des Strafvollzugsgesetzes, das am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, erfolgt ist. Seither sind auch in den Sozialtherapeutischen Anstalten der anderen Bundesländer verschiedene Leitungsmodelle erprobt worden, wobei ebenfalls einer Leitung durch Teams eine erhebliche Bedeutung beigemessen wurde. Ebenso wie in Berlin wurde auch in diesen Anstalten die Erfahrung gemacht, daß ein Team gerade in so neuen Einrichtungen wie Sozialtherapeutischen Anstalten nur so gut funktionieren kann, wie die jeweiligen Mitglieder in der Lage sind, konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Insgesamt ist der Senat der Auffassung, daß das Leitgremium die Erwartungen im wesentlichen erfüllt hat, und sieht es derzeit nach wie vor als ein geeignetes Leitungsorgan für die Sozialtherapeutische Teilanstalt IV der Justizvollzugsanstalt Tegel an, ohne daß für die Zukunft eine Änderung der Leitungsstruktur in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Gerhard Meyer  
Senator für Justiz

Entwicklung der Belegung in den Berliner Vollzugsanstalten ( 01.03.79 bis 01.03.81 ) z. Kl. Anfr. Nr. 2052 v. 24.02.1981

Belegungs- fähigkeit = Bf	Belegung = B	Gesamt	+ 102 Notplätze		+ 192 Notplätze		Gesamt															
			102	192	102	192																
			1265	91	287	381	410	226	321	24	80	70	113	53	151	120	46	112	58	46	3854	Bf
B	28.02.79	1300	66	273	533	399	224	331	22	22	78	58	123	36	148	117	29	73	42	42	3894	Bf
B	28.03.79	1259	84	268	531	397	218	321	22	22	69	58	129	37	148	116	18	75	45	40	3845	Bf
Bf	01.05.79	1280	91	287	381	410	226	321	24	24	80	70	113	53	151	120	46	112	58	46	3869	Bf
B	02.05.79	1270	90	266	502	395	214	334	21	21	73	54	127	41	151	113	16	63	44	41	3815	Bf
B	30.05.79	1239	88	263	483	398	220	332	20	20	72	54	139	40	149	112	12	71	37	41	3770	Bf
B	04.07.79	1267	90	251	430	396	220	316	24	24	74	55	141	43	148	121	7	63	42	39	3727	Bf
B	01.08.79	1262	85	253	464	399	219	300	24	24	76	57	143	39	155	120	27	60	44	40	3767	Bf
B	29.08.79	1260	88	258	491	399	217	312	24	24	80	56	138	36	150	117	26	61	40	36	3784	Bf
Bf	01.10.79	1280	91	287	381	410	225	321	24	24	80	70	113	53	151	120	46	112	58	46	3868	Bf

Belegungs-  
fähigkeit  
= Bf

Belegung  
= B

JVA Tegel

KBVA  
(Planbetten)

		+ 102 Notplätze			+192 Notplätze																	
B	03.10.79	1266	87	259	525	399	219	308	23	--	73	56	136	41	149	116	15	68	44	34	3818	
B	31.10.79	1227	82	255	481	387	217	296	23	--	73	53	132	37	130	95	40	63	41	34	3666	
B	28.11.79	1256	79	249	404	399	219	309	18	--	81	53	129	37	145	99	20	64	41	34	3636	
B	02.01.80	1176	69	279	321	396	250	299	--	20	77	50	115	38	140	91	2	65	48	44	3478	
Bf	30.01.80	1225	82	253	343	390	211	321	--	21	92	55	126	39	138	103	20	66	42	36	3563	
Bf	01.02.80	<u>1279</u>	91	287	<u>379</u>	410	225	321	--	<u>26</u>	<u>104x</u>	70	113	53	151	<u>200</u>	46	112	58	46	3971	
		+ 107 Notplätze			+192 Notplätze																	
B	27.02.80	1279	86	248	348	397	220	312	--	26	94	53	129	44	143	126	18	76	44	34	3675	
B	02.04.80	1223	86	236	339	390	219	315	--	20	95	47	136	40	151	162	43	75	44	32	3653	
B	30.04.80	1251	86	234	357	392	212	311	--	25	94	49	141	46	148	185	15	79	42	41	3708	
Bf	01.05.80	<u>1277</u>	91	<u>285</u>	<u>376</u>	<u>409</u>	<u>226</u>	321	--	26	104	70	113	53	151	200	46	112	58	46	3964	
		+ 107 Notplätze																				
B	04.06.80	1278	90	247	362	385	210	311	--	24	95	46	147	47	141	195	13	71	38	35	3735	
Bf	01.07.80	<u>1259</u>	91	285	<u>356</u>	<u>398</u>	226	321	--	26	104	70	113	53	151	200	46	112	58	46	3915	
		+ 107 Notplätze																				
B	02.07.80	1281	93	255	348	386	209	298	--	24	100	34	145	46	149	197	17	71	38	37	3748	
B	30.07.80	1341	91	264	355	394	216	306	--	24	103	35	157	47	148	211	33	74	35	45	3879	
B	03.09.80	1382	91	274	359	400	222	327	--	20	100	--	139	50	151	210	22	85	38	38	3908	
Bf	01.10.80	<u>1260</u>	91	285	356	398	226	320	--	26	<u>80z</u>	70	113	53	151	200	46	112	58	46	3891	
		+ 107 Notplätze																				
B	01.10.80	1394	92	264	359	395	222	311	--	25	80	30	142	49	151	206	15	77	37	35	3884	
B	29.10.80	1344	92	256	346	393	220	294	--	22	80	24	148	49	142	199	11	70	39	32	3761	
Bf	01.11.80	1260	91	285	356	398	<u>222</u>	320	--	26	80	70	113	53	151	200	46	112	58	46	3887	
		+ 107 Notplätze																				
B	03.12.80	1374	68	266	353	390	219	297	--	15	82	32	149	48	147	194	17	70	37	38	3796	
B	30.12.80	1296	82	271	354	391	228	300	--	17	76	31	147	48	149	195	6	58	41	39	3736	
Bf	01.01.81	<u>1270</u>	91	285	356	398	<u>218</u>	320	--	26	80	70	113	53	151	200	46	112	58	46	3893	
		+ 107 Notplätze																				
B	04.02.81	1379	79	278	355	401	222	319	--	19	81	53	167	52	151	220	18	75	41	39	3949	
Bf	01.03.81	1270	91	285	<u>359</u>	<u>407</u>	<u>229</u>	320	--	26	80	70	113	53	151	200	46	112	58	46	3916	

Anmerkungen: \_\_\_\_\_ = Veränderungen in der Belegungsfähigkeit

x = einschließlich Hüttigpfad

z = Hüttigpfad entfallen

+++ = Notplätze nach Bedarf

# LEUCHTBlick

An "der lichtblick"  
Redaktion

Betrifft:

Lichtblick Nr. 1/81, Leserbrief des Horst Kreuz, 1. Vors. der Gemeinschaft "Weisse Rose e.V.", 7144 Asperg.

Liebe Kollegen der Redaktionsgemeinschaft, sowohl in Stil, als auch in der Sache halte ich den Leserbrief des Mitgefangenen H. Kreuz vom Hohenasperg, für nicht berechtigt. Außenstehende sollten, wenn sie Kritik an den Verhältnissen der Justizvollzugsanstalt Straubing üben, sich an die Wahrheit halten. Der 1. Vors. vom Hohenasperg unterstellt auf verbale Art und Weise dem Abteilungsleiter des Hauses II, Herrn Regierungsrat Dr. Menzel, für die damalige Kontaktsperre mit der "Weissen Rose" verantwortlich zu sein. Das stimmt nicht. Die Kontaktsperre verfügte am 30.1.1978 Oberregierungsrat Wilkin Wilke. Dieser war damals vertretungsweise von der Justizvollzugsanstalt 8851 Kaisheim nach Straubing delegiert worden.

Die Dokumentation des Horst Kreuz wurde nicht wegen des Inhalts, nämlich Hinweise auf die NS-Vergangenheit der verschiedenen Richter und Staatsanwälte, beschlagnahmt,

sondern schlicht wegen des ganz persönlichen Vorworts des 1. Vors. der "Weissen Rose". "Berufsverbrecher mit Auswärtskarrieren u.s.w.". Diese persönliche Auslassung des Horst Kreuz ist sicher verständlich, wenn man das geschilderte Unrecht, das NS-Richter seiner Familie angetan haben, glaubt.

Daß die damals verfügte Kontaktsperre mit der "Weissen Rose" bei uns mehr wie die sonst üblichen Proteste annahm, kam davon, daß keiner der Mitgefangenen die Mitglieder der Gemeinschaft "Weisse Rose e.V." geworden waren, wußten, daß Horst Kreuz aus dem Knast die Gemeinschaft führt. Wir beschäftigten nicht nur die Strafvollstreckungskammer, nicht nur das Justizministerium, nicht nur den Ausschuß für Eingaben und Beschwerden sondern auch Landtagsabgeordnete. Unsere Enttäuschung war riesig, als wir durch Dritte erfahren mußten, wem wir da auf den Leim gegangen waren. Horst Kreuz bekam es durch die Austritte bald zu spüren.

Ich glaube, es gibt wenig Leidensgenossen hier in der JVA Straubing, die mit unseren Knastjuristen zufrieden sind. Nicht wenige kämpfen gegen willkürliche und rechtswidrige Entscheidungen der

Knastjuristen. Das aber immer und stets auf korrekte Art und Weise. Niemals wird der Wahrheitsbeweis vergessen. Wenn schon Verbal-Radikalismus sein muß, dann nicht durch einen Außenstehenden. Sondern durch Leidensgenossen, die täglich dem Unbill in dieser Anstalt ausgesetzt sind.

Günter-Arno R.  
JVA Straubing

Hallo Lichtblick,

Recht herzlich bedanke ich mich für die letzte Seite der Lichtblick-Nr. 1/81, betr. Springerzeitungen! Ich bin bereits Leser der Morgenpost, der BZ und der Funk-Uhr. Durch Ihre Hilfe habe ich nun auch die übrigen Zeitschriften kennengelernt und werde mich auch für diese interessieren.

Mit den mir bereits bekannten Zeitungen bin ich zufrieden. Davon kann mich auch die Meinung der in der Gruppe 47 tätigen kommunistisch angehauchten Figuren nicht abbringen. Was denen mißfällt, ist bestimmt gut!

Herzlichst  
Rolf W. Berlin 15





## MASSACHUSETTS

## STAAT OHNE JUGENDGEFÄNGNIS

## - EIN NACHTRAG.

Die Reform des Jugendstrafvollzugs in dem US-Bundesstaat Massachusetts (s. Nachdruck aus 'SOZIALMAGAZIN' 1/81 in "lichtblick"-Ausgabe 2/81) hat auch zu Beginn der achtziger Jahre bestanden.

Der aufblühende Neokonservatismus hat ihr nichts anhaben können. Im Gegenteil, möchte man fast vermuten. Das Netzwerk ambulanter Einrichtungen ist enger geknüpft denn je.

Unter dem Schlagwort der Dezentralisierung sind, über den gesamten Bundesstaat verteilt, Sozial- und Resozialisierungsprogramme für straffällige Jugendliche entstanden. Heimatnah werden die Jugendlichen (männliche wie weibliche) in Wohngemeinschaften oder bei Pflegeeltern untergebracht. Auch über kurze Zeiträume sind Aufnahmen möglich.

Die Schul- und Berufsausbildung ist die zweite Stütze der Sozialprogramme. Den Jugendlichen werden alternative Schulen, Ausbildungsplätze angeboten. Weiter stehen psychologische Beratung für Jugendliche und Eltern sowie spezielle Jobvermittlungen zur Verfügung.

Neu für sozialpädagogische Programme ist das Konzept der "Advocacy-Organisation".

"Advocacy bearbeitet institutionelles Versagen, das bei den Klienten Probleme schafft und verschlimmert. ... 'Advocacy'-Strategien zielen auf in-

stitutionelle Barrieren, die verhindern, daß Klienten, die Hilfe benötigen, an administrativen Verfahren, gesetzlichen Zwängen, Geldmangel oder Informationsdefiziten scheitern". (Jane Knitzer, Child Advocacy: A Perspective; in: Journal of Orthopsychiatry, 3, 1978.)

Die Institution ist also das Ziel der Intervention, nicht der Jugendliche. Es geht um die Probleme, die die Institutionen, die Gesellschaft dem Jugendlichen gemacht haben, nicht umgekehrt. Advocacy-Initiativen gibt es auf allen Ebenen: in der Individualhilfe, im Stadtteil, in der Stadt und auf der Bundesstaatsebene.

In Massachusetts werden vor allem Einrichtungen mit der Betreuung jugendlicher Straffälliger beauftragt, die nach "Advocacy"-Prinzipien arbeiten. Das Schwergewicht liegt dabei im Bereich der "individual advocacy". Die Jugendlichen bekommen einen 'advocate', eine Vertrauensperson, die ihre gesamte Lebenssituation kennt. Gemeinsam versuchen advocate und Jugendliche dann, Bedürfnisse und Interessen zu vertreten, zu verwirklichen und schwierige Lebenslagen zu meistern.

Das "Department of Youth Services", verantwortlich für den Jugendstrafvollzug in Massachusetts, teilte den relativ kleinen Bundesstaat mit der Bevölkerungsdichte der Bundesrepublik (sechs Millionen Einwohner auf 21 000 qkm mit der Großstadt Boston) in sieben Regionen. Jede Region erhält eine eigene Administration, die genügend Resozialisierungsprogramme

entwickelt, organisiert und betreut. Durchgeführt werden die Programme von privaten sozialen Einrichtungen, die von dem Department of Youth Services finanziert werden.

Ein kleiner Schatten fällt jedoch auf den ambulanten Vollzug in Massachusetts. Ein sehr kleiner Prozentsatz von "schwerkriminellen" Jugendlichen wird in psychiatrischen Kliniken behandelt. Für sie gibt es keine gesonderten ambulanten Programme, und ein Vollzug in den 'normalen' Einrichtungen erweist sich oft als schwierig.

Welche juristische Konstruktion ermöglicht nun den ambulanten Strafvollzug? Der amerikanische Strafprozeß besteht aus zwei 'Etappen'. Die erste, das "adjunctive hearing", fällt die Entscheidung, schuldig oder unschuldig. Bei einem Schuldspruch wird im folgenden "dispositional hearing" das Strafmaß festgelegt. Da keine Jugendgefängnisse existieren, diskutieren Department of Youth Services, Sozialarbeiter und Gutachter, welche ambulanten Maßnahmen für den Jugendlichen am geeignetsten erscheinen.

( mit freundlicher Genehmigung des BELTZ-Verlages entnommen aus Heft 3/1981 des "SOZIALMAGAZIN". )



## FORDERUNGEN ZUM THEMA JUSTIZVOLLZUG

Die Bürger unserer Stadt haben Anspruch auf innere Sicherheit, auf Schutz vor Straftaten. Hierzu hat auch der Strafvollzug seinen Beitrag zu leisten. Am wirkungsvollsten geschieht dies, wenn er seinen ihm durch das Strafvollzugsgesetz erteilten Auftrag erfüllt: Straftäter, die zur Verbüßung von Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, zu einer künftigen Lebensführung ohne Straftaten zu befähigen. Jeder Erfolg in diesem Sinne bedeutet die Verhinderung neuer Straftaten, die Verminderung der Rückfallquote, eine Erhöhung der Sicherheit der Bürger.

Diesen Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität können die Vollzugsanstalten nur leisten, wenn die Justizpolitik sie in die Lage versetzt, den gesetzlich vorgesehenen *Behandlungsvollzug* (Einwirkung auf den Gefangenen mit pädagogischen und sozialtherapeutischen Mitteln) konsequent zu verwirklichen. Im Zuge erforderlicher Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizvollzugsanstalten hat sich indessen ein verselbständigtes, übersteigertes Sicherheitsdenken entwickelt, das ohne Berücksichtigung der Belange des Behandlungsvollzugs zu restriktiven Maßnahmen geführt hat, von denen einige bereits aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen oder aufgrund von Interventionen des Ausschusses für Justiz korrigiert werden mußten. Die SPD wird sich weiterhin dafür

einsetzen, daß der Behandlungsvollzug den Stellenwert erhält, der es ermöglicht, die Strafvollzugsreform fortzusetzen und den Strafvollzug zu einem wirksamen Instrument der Verbrechensbekämpfung zu entwickeln. Dazu gehört, daß die im Strafvollzugsgesetz vorausgesetzte und geforderte Bereitschaft, das Risiko vereinzelter Mißerfolgs einzugehen, nicht nur von den verantwortlichen Mitarbeitern des Justizvollzugs, sondern von allen Beteiligten mitgetragen und auch gegenüber der Öffentlichkeit mit der gebotenen Eindeutigkeit vertreten und verständlich gemacht wird.

Die SPD tritt für die vorrangige Verwirklichung folgender Forderungen im Justizvollzug ein:

### 1. AUSARBEITUNG EINER VERBINDLICHEN VOLLZUGSKONZEPTION

Es ist unverzüglich eine verbindliche Vollzugskonzeption zu erarbeiten, die an der Aufgabenstellung des Strafvollzugsgesetzes orientiert ist und sämtliche Einrichtungen des Berliner Justizvollzugs einschließlich der bereits geplanten oder bereits in Angriff genommenen Neubauten erfaßt. Dabei sind vornehmlich die Belange des Behandlungsvollzugs zu berücksichtigen; der Erweiterung der Einrichtungen des offenen Vollzugs ist Vorrang zu geben. Im Rahmen einer langfristigen Planung ist

das Problem der Überbelegung der Vollzugsanstalten dauerhaft zu lösen. Die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung von Behörden und Stellen der Entlassungsfürsorge, der Bewährungshilfe, der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Arbeitsämter, der Träger der Sozialversicherung und Sozialhilfe, der Hilfeinrichtungen anderer Behörden und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der freiwilligen Mitarbeiter im Justizvollzug und der Beiratsmitglieder ist in diese Konzeption mit dem Ziel einer umfassenden Verwirklichung einzubeziehen.

### 2. LÖSUNG DER SUCHTABHÄNGIGENPROBLEMATIK

Das Problem der Unterbringung und Behandlung inhaftierter Drogenabhängiger muß umgehend einer Lösung zugeführt werden. Der negative Zuständigkeitsstreit zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Gesundheit und Umweltschutz muß zugunsten einer planvollen Zusammenarbeit beider Verwaltungen beendet werden. Die Zusammenarbeit staatlicher Stellen mit freien Trägern der Drogenarbeit ist zu verstärken und möglichst unbürokratisch zu handhaben. Anstelle der Einrichtung von besonderen Anstalten für Drogenabhängige im Justizvollzug ('Drogenknast') sind die Voraussetzungen für die dringend notwendige Ein-

richtung weiterer Therapieplätze außerhalb des Vollzuges vor allem in "therapeutischen Wohngemeinschaften" und sogenannten "Therapieketten" sowie für die Beschäftigung von fachlich qualifizierten Drogenberatern zu schaffen. Vergleichbare Maßnahmen sind für Gefangene mit anderer Suchtproblematik (z.B. Alkoholabhängigkeit) zu ergreifen.

### 3. DIENSTLICHE AUS- UND FORTBILDUNG

Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten sind zu verbessern. Ziel aller Maßnahmen muß es sein, die Bediensteten in die Lage zu versetzen, sich mit dem gesetzlichen Auftrag zum Behandlungsvollzug zu indentifizieren, und ihnen Kenntnisse zu vermitteln, die sie benötigen, um ihre schwere und verantwortungsvolle Tätigkeit auch inhaltlich sinnvoll ausüben zu können. Dazu gehören insbesondere auch Informationen über alle Bereiche der Drogen- und sonstigen Suchtabhängigenproblematik. Auch den freiwilligen Mitarbeitern in den Justizvollzugsanstalten und den Mitgliedern der Anstaltsbeiräte sind geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten anzubieten, die eine Hilfestellung für eine zweckgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben im Vollzug darstellen.

Für Richter und Staatsanwälte sind Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs - soweit möglich verbindlich - vorzusehen. Es müssen Grundlagen geschaffen werden für ein differenzier-

tes Verständnis sowohl für die Belange des Strafvollzugs als auch für die Belange der Strafverfolgung.

### 4. VERBESSERTE ARBEITS-ENTLOHNUNG DER GEFANGENEN

Bereits während des Strafvollzugs muß den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, für die im Vollzug erbrachten Arbeitsleistungen einen Arbeitsverdienst zu erzielen, der den außerhalb des Vollzuges bestehenden Bedingungen angepaßt ist. Nur dann können Straftäter materielle Wiedergutmachung an die Opfer ihrer Taten leisten, ihre Familien wirkungsvoll finanziell unterstützen, Schulden abbauen und eine finanzielle Grundlage für den unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum legen. Vor allem die Schadenswiedergutmachung wäre ein wesentlicher Beitrag zu einer Aussöhnung mit den Opfern und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens.

Trotz der allgemein angespannten Finanzlage ist deshalb eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsentlohnung der Gefangenen unabdingbar.

Zugleich sind die Arbeitsbedingungen und -abläufe den Verhältnissen der Arbeitswelt außerhalb der Vollzugsanstalten anzugleichen. Nur wenn die Gefangenen eine sinnvolle Arbeit unter vergleichbaren Bedingungen verrichten, kann erwartet werden, daß sie nach der Entlassung am vermittelten Arbeitsplatz durchhalten und mit einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis eine der wesentlichen Be-

dingungen für die Vermeidung der Rückfälligkeit erfüllen.

### 5. VERBESSERUNG DER ENTLASSUNGSVORBEREITUNG UND NACHBETREUUNG

Die Betreuung für Haftentlassene ist zu intensivieren. Da wesentliche Nachbetreuungsmaßnahmen bereits während des Vollzuges im Wege der Entlassungsvorbereitung wirkungsvoll in Angriff genommen werden können, ist eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden und Trägern der Entlassenenhilfe unentbehrlich. Es muß sichergestellt werden, daß in keinem Fall die Betreuung des straffällig gewordenen Mitbürgers an der Gefängnistür endet. Die Vermittlung von Wohnraum und Arbeit ist vorrangig. Die Errichtung von Übergangseinrichtungen - auch durch freie Träger - ist mit Nachdruck zu befördern. Die Voraussetzung für die Errichtung gesetzlich vorgesehener Nachbetreuungseinrichtungen im Vollzug sind zu schaffen.

### 6. NEUREGELUNG DES UNTERSUCHUNGSHAFT- UND DES JUGENDSTRAFVOLLZUGS

Für den Untersuchungshaftvollzug ist umgehend eine ähnlich differenzierte Rechtsgrundlage zu schaffen, wie sie für den Strafvollzug mit dem Strafvollzugsgesetz bereits besteht. Die Arbeiten für das im Entwurf befindliche Jugendstrafvollzugsgesetz sind mit nachdruck voranzutreiben.

Für die Richtigkeit:  
Dr. Andreas Gerl

# GESCHLECHT & RECHT

ERREGTE STAATSANWÄLTE UND LANDGERICHTSDIREKTOREN UND REPORTER

ALS ÖFFENTLICHE ÄRGERNISSE

VON PEGGY PARNASS

Leidenschaften aller Art führen nicht selten zum Mord. Ich halt's ja für einen ausgesprochenen Zufall, daß ich selber nicht schon längst im Knast bin wegen Totschlag, daß ich im gegebenen Moment mit etwas Harmlosem geschmissen oder nur mit der kleinen Faust zugehauen hab' und nicht gerade ein Messer zur Hand hatte. Ich glaube, daß jeder von uns mindestens einmal im Leben in eine Lage kommt, wo er sich strafbar machen könnte.

Es gibt auch eine riesige Anzahl von Verfahren, die eigentlich gar nicht stattfinden dürften. Es gibt eine Anzahl von Gesetzen, die man lieber abschaffen als befolgen müßte. Nehmen wir mal das Idiotengesetz, unter dem Homosexuelle immer noch zu leiden haben. So kompliziert, daß es kaum einer begreift. Auch ausgesprochen ulkig, außer für den, der davon betroffen ist.

Seit dem 25. Juni 1969 ist der § 175 abgewandelt gültig. Und jetzt wird's komisch: Bis er 18 Jahre alt ist, kann jeder Junge straflos seiner Liebe leben. Ohne Strafe gehen auch seine Partner aus. Es sei denn, sie sind über 18. Von 18 bis 21 ist jeder Geschlechtsverkehr

und jede Zärtlichkeit unter Männern verboten. Also 3 Jahre Pause einlegen. Ab 21 Jahren ist alles wieder erlaubt. Nur nicht, einen Partner unter 21 Jahren zu haben.

Da steig einer mal durch! Komme mir ziemlich dumm vor. Aber weder Anwälte noch homosexuelle Redakteure wissen auf Anhieb mehr als ich, so unverständlich sind die Gesetzesvorschriften. Auch ein Richter verhedderte sich bei der Urteilssprechung. Von mehreren Seiten korrigiert, verwirrt: "Ach ja, das gilt ja nicht mehr."

Nun, seit dem 23.11.73 gilt noch einiges nicht mehr. Weil die Volljährigkeitsgrenze herabgesetzt ist. Jetzt darf ein Mann über 18 einen Mann unter 18 nicht mehr lieben oder sich von ihm lieben lassen. Zwei, die unter 18 sind, dürfen miteinander, bis der eine Geburtstag hat und 18 wird. Der Richter kann von Bestrafung absehen, wenn der "Täter" unter 21 ist. Noch was: Wenn einer 14 ist, und der andere 13 1/4, macht sich der 14-jährige strafbar, weil er Unzucht mit Kindern treibt. Es wäre zum Lachen, wenn nicht so viele unter diesem Gesetz zu

leiden gehabt hätten. Man macht sich eben schuldig, solange es dem Gesetzgeber paßt.

Ich glaube, inzwischen ist es manchem Richter peinlich, noch Strafen zu verhängen. Wie in dem Fall des 25-jährigen Korrektors, der mit einem 19-jährigen Strichererwischt wurde. Die beiden hatten miteinander onaniert. Aber egal wie die Urteile ausfallen: Welche eine Strafe, wegen seiner Intimst-Lappalien vor Gericht gezerzt zu werden. Doch wenn man schon vor Gericht landet, welch eine Schande, nicht ganz einfach zu sagen: "Jawohl, ich bin homosexuell. Und meine Möglichkeiten, einen passenden Partner zu finden, sind *noch* geringer als Ihre, Herr Vorsitzender. Das einzige, was mir peinlich ist, ist, vor lauter Einsamkeit einem so miesen Jungen aufgesessen zu sein."

Die Krönung des Absurden: Die beiden Zuhörerbänke im Saal 201 waren damals voll. Eine Berufsschulklasse männlicher Jugendlicher wollte der Verhandlung folgen. Da fällt dem Verteidiger plötzlich die eventuelle Gefährdung der Öffentlichkeit ein: "Man weiß ja

nicht, was alles zur Sprache kommt". Also raus mit den jungen Männern. Die sicher auch nicht immer im Alleingang onanieren.

Was sonst auch unter Halbwüchsigen nur ein Vorspiel zum Vorspiel ist, brachte den Kaplan Josef W., 36, immer wieder in innere und äußere Konflikte und schon zum 6. Mal vor Gericht: Das kurze Streifen eines vorderen Hosenteils. Knabenhosen, versteht sich. Die Anklage gegen den in Tränen aufgelösten Mann ist immer dieselbe: Unzucht mit Kindern.

Der Mann hat nicht vergewaltigt. Er hat nicht geschändet. Er hat sich auch nicht an kleinen Kindern vergangen. Immer nur das getan, was den meisten Pubertierenden sehr angenehm ist. Davon, zum Bedauern seiner Partner, auch nur einen Bruchteil des Erwünschten. Immer nur Vorspiel, nie sexuelle Befriedigung. Die Jungs waren immerviel draufgängerischer und weniger verklemmt als der Kaplan.

Der kaputtgemachte Kaplan ist jetzt sogar zur medikamentösen Kastration bereit. Die Ärzte können sich aber ihre Pillen in den Hintern stecken, wenn sie Josef W. nicht gleichzeitig von der katholischen Kirche und seiner gräßlichen Mutter freischaufeln. Das Gericht hofft, daß er eines Tages die Soutane von sich wirft und eine Frau heiratet. Ja, er muß sich mit Frauen einlassen. Sonst, weil er in Breitengraden lebt, in denen das bißchen, was er tut, als kriminell angesehen wird, darf er schließlich gar nichts.

Man setzt zu seinen "Tatzeiten" eine Bewußtseinsstörung voraus. Unter

der leiden wir doch alle, sobald Sexualität im Spiel ist.

Irgendein Richter sagte mal: "Ich verurteile Sie zu einem Monat Haft, obwohl ich weiß, daß Ihnen drei Monate an der See gut tun würden."

Der Kaplan und alle Anwesenden fanden das gegen ihn verhängte Urteil klug und weise. Ein Jahr. Fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Bewährungsaufgabe: die kombinierte psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung ist fortzusetzen. Wäre unsere Gesellschaft nicht so krank, müßte kein Mensch sich therapieren lassen, weil er einen anderen gern anfaßt.

Aber immer noch besser als die vielen Richter, die keine andere Möglichkeit sehen, als das Gesetz so auszulegen, daß zum Beispiel Exhibitionisten dafür, daß sie zur Unzeit ihren Mantel öffnen und den Schwanz raushängen lassen, lebenslanglich kriegen. Das heißt, nach jeder Entlassung natürlich Rückfall. Und einen Schlag drauf. Bis zur Sicherungsverwahrung.

Obwohl, ganz lieb ist der scheue Exhibitionist auch nicht. Er will Angst einjagen. Das kann natürlich jeder, der plötzlich hinter einem Busch hervorspringt, auch wenn er dabei nicht mit dem Schwanz wedelt. Der Exhibitionist ist schamgepeitscht und überängstlich. Das Schlimmste, was ihm passieren könnte, wäre, daß jemand stehenbleibt und sagt: "Nein, ist der süß!! Einen so schönen Pipimacher hab ich noch nie gesehen!" Dann würde er noch schneller laufen als vor der Polizei.

Es gibt Fälle, in de-

nen abartige Bedürfnisse so vielschichtig sind, daß Psychologen von einem höchst eindrucksvollen Bild, wie sie es in dieser Fülle und Buntheit zum ersten Mal sehen, sprechen. Von einem sexuellen Strauß pädophiler Handlungen, Besudelungsakten, Exhibitionismus und Vergewaltigungen. Ein Suchtverhalten wie bei allen Süchtigen. Die Befriedigung läßt immer schneller nach oder findet gar nicht erst statt. Es herrscht Wiederholungszwang.

So ein Triebkranker vergewaltigte jahrelang immer weiter, weil sein Facharzt für Psychiatrie ihm viermal täglich Valium einschmiß, statt für ständige Gespräche und einen Klinikaufenthalt zu sorgen.

Der Unfug des Arztes deckt sich mit dem Schwachsinn der Gesetze. Ein Triebkranker wird im allgemeinen erstmal zu langen Jahren Knast verurteilt und erst anschließend behandelt. Reine Lebensverschwendung. Ganz davon abgesehen, daß eine Behandlung, je später sie erfolgt, umso wirkungsloser ist.

Nicht glückliche Sexualität ist Basis vieler Delikte, ohne daß diese als Sexualdelikte gelten: Totschlag, Mord, erweiterter Selbstmord, Crime passionelle. So landen auch häufig Frauen, die überschwappten, vor Gericht. Salzsäure ins Gesicht, Zucker in den Tank oder Körperverletzung durch Telefonterror sind häufig gesuchte Auswege der Ausweglosen.

Mord auch manchmal da, wo man den oder die Geliebte vor einem Dritten schützen will, oder wo man jemanden für sich alleine

haben will, oder wo man Geld ergattern will, um Liebe zu erkaufen. Oder wo eine meint, sich von totaler Abhängigkeit nur durch Mord befreien zu können. Beispiele für alle diese Dinge habe ich in meinem Buch, aber nicht nur da. Ich stoß auf Ähnliches in meiner Nachbarschaft in Hamburg, in anderen Städten und Ländern und bei mir selbst.

Ansonsten, da Frauen nicht so gut vergewaltigen können, werden sie nur in den seltenen Fällen zur Rechenschaft gezogen, in denen sie Mädchen oder Jungen unter 14 lieben. Auch dann nur, wenn es Erziehern oder Lehrern unangenehm auffällt. Immerhin haben wir es da besser als Männer, die warten müssen, bis ein Mädchen 16 und ein Junge 18 Jahre ist.

Natürlich gibt es Schäden, vor allem Spätschäden aller Art. Durch Heimlichkeiten, Lügen, Schuldgefühle, Angst und Scham. Würde alles wegfallen, wenn Tabus wegfallen würden? Ich hab' miterlebt, daß Angeklagte sich weigerten, einen Mordverdacht zu entkräften, weil sie dann hätten zugeben müssen, gegen die guten Sitten verstoßen zu haben.

Noch viel häufiger kommt es wirklich zum Mord, aus Angst vor Entdeckung einer Bagatelle: Beispiel: Junge faßt Kind zwischen die Beine, Kind schreit, Junge drückt Kehle zu. Das passiert unter Erwachsenen genauso häufig. Je größer das Tabu, desto größer die Angst, den Verstoß öffentlich zuzugeben.

Inzest: Ein leichtschwachsinniges Heimkind sieht seine junge, schöne Mutter zum ersten Mal, als

er 16 Jahre ist. Liebe auf den ersten Blick. Er steht fassungslos vor blonden Haaren, zärtlichen Augen und einer hinreißenden Figur. Auch als die attraktive Frau dem Jungen mühsam klarmacht, daß sie seine Mutter ist, dämpft das sein Verlangen nach ihr in keiner Weise. Schließlich waren in ihm keine Tabus gegen diese Art von Mutterliebe aufgebaut worden. Nur weil er sich generell nicht an Mädchen herantraut, dauert es Jahre, bis er sich der schönen Frau nähert.

Da allerdings mit einem Beil in der Hand, mit dem er sie bewußtlos schlagen will. Aus Entsetzen über das heftig fließende Blut und die gellenden Hilfeschreie seiner Mutter verletzt er sie fast tödlich. Die Mutter liebt ihren Sohn und will ihm auch vor Gericht helfen. Jetzt qualifizierte Buchhalterin, früher Prostituierte, reagiert sie vernünftig, indem sie sagt: Wäre ich vor die Wahl gestellt worden, Beil auf den Kopf oder mit Rudi schlafen, hätte ich mich natürlich nicht fürs Beil entschieden. Außerdem hätte ich ihn lieber zu mir gelassen, als ihn jahrelang im Gefängnis zu wissen.

Der Vorsitzende sprach von den "normalen Schranken", die in diesem Fall ja zwischen Mutter und Sohn nicht bestanden haben. Das zeigt ja, daß die Schranken nicht normal sind. Sonst müßten sie nicht erst anerzogen werden. So mancher würde lieber mit seiner Mutter schlafen als mit fremden Frauen. Aber für Geld mit einem ungewaschenem Fremden wird von der Gesellschaft eher akzeptiert als

aus Liebe mit dem eigenen Sohn.

In unheimlich vielen Fällen sind die Gesetze mitsamt den Tabus, denen sie entsprechen, schon nach kurzer Zeit überholt, durch andere, "progressivere" ersetzt. Nicht leicht! Das fand auch mein Lieblingsrichter Bogusat, der den Vorsitz im Mixed-Media-Prozeß hatte: Er seufzte: "Ich nenn' es Schweinkram. Sie nennen es Kunst. Was soll ich da noch sagen? Freispruch!"

In einem Land, wo man für fünf Mark in jedem Sex-Keller dabei ist, in Farbe und Ton auf Großleinwand phantasieloses Gerammel, und Stunde um Stunde Schau-Ficken live auf der Bühne sehen kann, in dem der Minderbemittelte für eine Mark einen Blick in schöne junge Frauen hineinwerfen darf, in dem an allen Zeitungskiosken und Tabaklädenwänden nackte Körperteile hängen, wird tatsächlich in Hamburg und Berlin Helga Götze von der Polizei abgeführt. Ohne öffentlich mit jemandem geschlafen zu haben. Sie zeigte nur ihre selbstgemalten, naiven Bilder und rezitierte eigene Gedichte zur Sexualität im Rahmen einer jährlichen Literaturveranstaltung. Mit Genehmigung des Veranstalters. Auf ihren bunten Bildern sind auch weibliche und männliche Geschlechtsteile zu erkennen. Darum nahm man die Frau in Haft. Wer setzt da welche Maßstäbe?

Zwischen Mann und Frau gibt es auch die schwere Unzucht: Erstens mit Gewalt oder unter Drohung. Zeitens mit willenslosen, geisteskranken oder bewußtlosen Frauen. Es sei denn, der Mann und die Willenlose, Geisteskranke

oder Bewußtlose sind miteinander verheiratet. Dann ist jeder Übergriff erlaubt.

Hoffentlich ist klar, daß ich gegen Gewalt bin. Auf allen Gebieten, nicht nur auf sexuellem: Arbeit, Medizin, Wohnung, Polizei, Justiz, Behörden, Staat und Presse. Wirst ja von morgens bis abends vergewaltigt. Wenn ich dran denke, was die Komplizen des Justizschwachsinn in den Millionenaufgaben der Boulevard- und Wochenpresse auf den Markt schmeißen! Wie die Schreiber kriminelle Staatsentwicklung nicht nur stützen, sondern oft in Gang setzen. Und kranke öffentliche Meinungen machen und Lynchgelüste wecken:

Da heißt ein gesuchter 'Unhold' nur noch 'Pickelgesicht', obwohl er keine Pickel hat. Da ist von 'Massenmördern', 'Vampiren', 'Dr.Mord' und 'stechenden Blicken' die Rede, noch bevor es zur Verhandlung kommt.

Verhandlungstag: Schwurgericht. Brechend voll. Pressebänke, der ganze Riesensaal scheint überzuquellen. Aufgeregte Premierienstimmung unter der überregionalen Presse-Crème. Honka kommt rein. Verblüffung. Weiler klein ist. Weil er schwächling ist. Weil er adrett ist. Nicht, weil ein Mann, bei dem man vier Leichen findet, nicht klein, schmal, adrett und dezent aussehen kann, sondern weil Honka seit seiner Festnahme, bis man ihn jetzt selbst in Augenschein nehmen kann, von einer achtklassigen Presse ständig wie eine Mischung aus Glöckner von Notre Dame und Frankenstein beschrieben wurde.

Im Honka-Prozeß überwog die sexuelle Kompo-

nente. Im Mord-Prozeß des lesbischen Liebespaares auch. Es ist ein Sittenprozeß. Eine wahre Orgie. Von der Presse ins Unermeßliche hochgejubelt. Schlagzeilen: "Marion konnte nicht genug kriegen!", "Bei Judy war ich wie berauscht", "Das Mordgeheimnis der lesbischen Frauen", "Judys lesbische Liebe, wassie darüber erzählt", "Zwei Frauen liebten sich bis zum Mord" und so weiter, und so weiter und so weiter.

Die verklemmten Pressepieser, wie sie dasaßen! Dicht aneinander gedrängt. Die Bemerkungen, das geile, dämliche Gelächter. So ein Gedränge, Geschiebe und Geschubse erlebe ich nur in Prozessen, die mit Sexualität oder Terrorismus zu tun haben.

In den NS-Prozessen, in denen es um die Massenmorde anderer Verklemmter geht, hab ich die Pressebank fast ganz für mich allein. Irgendwie müßte man den pornografischen Aspekt von Völkermorden rausarbeiten.

P E G G Y P A R N A S S

Gerichtsreporterin, Schauspielerin, Kolumnistin, verfaßte u. a. das Buch "PROZESSE 1970 - 78" (erscheint nur bei Verlag 2001" in Hamburg).

Für ihre hervorragenden Leistungen im Journalismus wurde sie 1979 mit dem "Joseph-Drexel - Preis" und 1980 mit dem "Fritz-Bauer - Preis" ausgezeichnet. "GESCHLECHT UND RECHT" wurde veröffentlicht in "Sexualität Konkret 80" und "Santa Fu - Magazin", Nr. 1/1981. -red-

INTERESSANTES ÜBER STEUERFREIBETRÄGE:

Bei Berechnungen des Freibetrages durch das Finanzamt sind folgende Umstände zu beachten:

WERBUNGSKOSTEN führen nur insoweit zur Eintragung eines Freibetrages, als sie den bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Pauschbetrag von 564 DM jährlich übersteigen. Werden bei Geschäfts- oder Dienstreisen etc. und bei einer doppelten Haushaltsführung höhere Verpflegungsaufwendungen geltend gemacht, so werden diese nach der Lohnsteuer - Durchführungsvordnung als Werbungskosten nur bis zu gewissen Höchstbeträgen anerkannt; bei Inlandgeschäftsreisen z.B. bis zu 54 DM für jeden vollen Reisetag und bei Botengängen bis zu 16 DM. Mehraufwendungen für Verpflegung sind tatsächliche Aufwendungen für Verpflegung und werden mit höchstens 6 Mark täglich angesetzt.

SONDERAUSGABEN führen nur insoweit zur Eintragung eines Freibetrages, als sie den in die Lohnsteuertabelle bereits eingearbeiteten Pauschbetrag von 240 DM jährlich bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I, II und IV, bzw. 480 DM jährlich bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III übersteigen. Berücksichtigung finden zum Beispiel

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, sofern dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug ist auf 900 DM jährlich begrenzt. Zustimmung des Unter-

(Fortsetzung Seite 18)

# Modellversuch in NRW soll drogenabhängigen Strafgefangenen helfen

Enge Zusammenarbeit mit Beratungsstellen

Düsseldorf (dpa). Ein im Bundesgebiet einmaliges Hilfeprogramm für drogenabhängige Untersuchungs- und Strafgefangene hat jetzt in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens begonnen. In enger Zusammenarbeit sollen besonders geschulte Vollzugsbeamte mit Experten von Drogenberatungsstellen und Therapie-Einrichtungen suchtkranken Gefangenen helfen, von ihrer Abhängigkeit loszukommen. Das vom NRW-Justizministerium für diese Gemeinschaftshilfe entwickelte Konzept, bei dem bürokratische Hindernisse weitgehend ausgeräumt sind, wird vom Gesundheits- und Sozialministerium finanziell unterstützt.

Das NRW-Betreuungsmodell gliedert sich in gezielte Hilfestellung für Untersuchungsgefangene und für Strafgefangene. Der Arbeit mit drogenabhängigen Untersuchungsgefangenen kommt dabei besondere Bedeutung zu, weil sie erfahrungsgemäß eher bereit sind, sich einer Therapie zu unterziehen. Dies gilt vor allem für erstmals inhaftierte Drogenabhängige, die unter dem Eindruck des Freiheitsentzuges ihre Gesamtsituation verbessern wollen. Sie zu erfassen, für eine Therapie zu gewinnen und in enger Verzahnung mit unabhängigen Drogenberatern für sie einen individuellen Betreuungspersonal aufzustellen, ist die Aufgabe der geschulten Vollzugsbeamten.

Laut Erlaß des Justizministeriums sind Richter und Staatsanwälte über die geplanten Hilfeleistungen laufend zu unterrichten. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, dürfen die Mitarbeiter der örtlichen Drogenberatungsstellen

den suchtkranken Gefangenen ohne Besuchserlaubnis beraten. Eine Überwachung findet nicht statt. Allerdings ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten vorgesehen.

Weit problematischer als bei Untersuchungsgefangenen ist die Betreuung Drogenabhängiger, die bereits im Strafvollzug sind. Nach den Erkenntnissen der Justizbehörden handelt es sich bei ihnen überwiegend um Konsumenten harter Drogen, die entweder eine freiwillige Therapie ablehnen oder auf Grund jahrelangen Mißbrauchs mehrfach bei dem Versuch gescheitert sind, von ihrer Sucht loszukommen. Nach dem Konzept des Justizministers sollten alle Maßnahmen bei solchen Strafgefangenen darauf hinzielen, sie möglichst bald in eine Therapieeinrichtung außerhalb des Gefängnisses zu entlassen. In geeigneten Fällen kann der drogenabhängige Strafgefangene auch vorzeitig begnadigt werden.

## 1979 und 1980 insgesamt 13 Selbstmorde in Haftanstalten

1979 haben elf Gefangene der Berliner Haftanstalten Selbstmord begangen, 1980 waren es zwei. Wie Justizsenator Meyer in der Antwort auf eine entsprechende Anfrage des CDU-Abgeordneten Adler mitteilte, standen bei den insgesamt 13 Selbstmordfällen acht der Gefangenen teilweise unter ständiger, teilweise unter unregelmäßiger Beobachtung. In fünf Fällen seien vorherige Auffälligkeiten nicht beobachtet worden. In der Haftanstalt Mosbit gebe es eine besondere Station für Untersuchungsgefangene mit langer Haftdauer, um den sich aus langfristiger Einzelhaft ergebenden Gefährdungen zu begegnen. Auch bei intensiver Betreuung ließen sich Selbsttötungen aber nicht immer verhindern, heißt es in der Antwort. Die Inhaftierung stelle eine psychische Ausnahmeerscheinung dar, deren negativen Auswirkungen nicht in jedem Fall erfolgreich entgegengewirkt werden könne. (Usp)

## Bis zu fünf Jahren Haft für Geisterfahrer geplant

München (dpa). Geisterfahrern auf Autobahnen soll künftig eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren drohen. Ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, der derartige Strafen für den Autofahrer vorsieht, der auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen „entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht“, ging jetzt den Justizministerien der Länder zu.

Die Hausbesetzung in der Albrechtstraße

## Räumungskosten: 113 373,50 Mark

Polizeipräsidium stellt Rechnung auf /

Insgesamt 614 Polizisten im Nacheinsatz

Was kostet den Steuerzahler die Räumung eines besetzten Hauses? Diese angesichts der Vorgänge in der Albrechtstraße aktuelle Frage haben wir Polizeipräsident Manfred Schreiber gestellt. Die Überbürdung der Kosten für Polizeieinsätze aller Art auf mögliche Verursacher hat sich nämlich in der Vergangenheit als ein äußerst schwieriges, meist hoffnungsloses Unterfangen erwiesen. Selbst eine Frau, die vor einigen Jahren in München eine Entführung vorgetäuscht und dadurch eine überörtliche Großfahndung ausgelöst hatte, konnte letzten Endes aus rechtlichen Gründen nicht zur Zahlung der angefallenen Kosten für die Polizeiaktion gezwungen werden.

„Wir können nicht darauf schauen, etwa möglichst hohe Umsätze durch Strafzettelverteilung zu erzielen. Ebensov wenig dürfen wir darauf schauen, wieviel die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kostet“. Diese Erklärung schickte Schreiber seiner Antwort voraus. Wenn die Polizei somit auch primär kriminalistisch und nicht kaufmännisch kalkulieren müsse, so habe sie doch wie jede andere Behörde, die Steuermittel verwaltet, Rechnung abzulegen.

Im Falle Albrechtstraße, der sich exemplarisch für kommende Polizeiaktionen erweisen könne, sind die Kosten bis auf die Pfennigbeträge errechnet worden. Insgesamt schlug die Polizeiaktion rechnerisch mit 113 373,50 Mark zu Buche, wobei 109 225 Mark auf Personalkosten entfielen. Insgesamt waren zeitweise 614 Polizisten mit der Räumung und den Ermittlungen beschäftigt, 305 davon waren von auswärts angefordert worden. Fahrzeug- und Transportkosten wurden mit 3464,50 Mark veranschlagt, während unter „sonstige Kosten“ — Betrag 648 Mark — die Posten „Sperrgitter, Hundeführer, Verpflegung“ aufgeführt sind.

## Keine gewaltsame Auseinandersetzung

Nach Feststellung der Polizei gibt es derzeit im Münchner Stadtgebiet mehr als 200 leerstehende Gebäude, wobei rund 50 im Besitz der Öffentlichen Hand sind. Schreiber sieht in einer möglichen Räumung von Gebäuden durch eine möglichst große Anzahl von Polizeibeamten „die Verhältnismäßigkeit gewahrt“. Nur hierdurch könne eben nach den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit eine gewaltsame Auseinandersetzung vermieden werden. Jeder Beamte frei, der beim Räumen eines besetzten Gebäudes von seinen eigentlichen Aufgaben der Verbrechensbekämpfung abgezogen werde, gehe dadurch dem Dienst an der öffentlichen Sicherheit verloren. Denn für Sondereinsätze muß ein Dienststundenausgleich gewährt werden.

Johann Freudenreich



# 68 Ermittlungsverfahren gegen Polizisten von Oktober bis Januar

Bericht im Justizausschuß — Raumnot der Berliner Gerichte

PRESSESPIEGEL

Vom 15. Oktober letzten Jahres bis zum 15. Januar sammelte der Generalstaatsanwalt beim Landgericht entsprechend einer Anordnung des Justizsenators alle Abschlußverfügungen von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, die sich gegen Polizeibeamte richteten. In dieser Zeit wurden 68 Ermittlungsverfahren abgeschlossen, in 53 Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Es gab fünf Anträge auf Strafbefehl und zehn Anklagen. Von den 15 nicht eingestellten Verfahren betrafen vier den dienstlichen, elf den außerdienstlichen Bereich. Unter anderem ging es um Körperverletzung im Amt, fahrlässige Tötung, Freiheitsberaubung und Verkehrsdelikte.

Wie Senatsdirektor von Stahl gestern vor dem Justizausschuß sagte, seien diese Zahlen bei insgesamt über 20.000 Beamten „ein ausgesprochen erfreulicher Schnitt“, es bestehe „kein Anlaß zu Besorgnis“. Wie berichtet, hatte Justizsenator Meyer sich durch die Sammlung der Abschlußverfügungen einen Überblick darüber verschaffen wollen, ob Berichte über Übergriffe von Polizeibeamten zuträfen. Seine Anordnung war in Polizeikreisen auf Kritik gestoßen. Nicht erfaßt sind Ermittlungen gegen Polizeibeamte, die im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen waren.

Wie die Raumnot vor allem im Kammergericht, im Kriminalgericht Moabit und dem Amtsgericht Charlottenburg behoben werden kann, ist immer noch nicht entschieden. Ursprünglich war, wie berichtet, der Neubau des Kammergerichts im Tiergarten geplant. Dann gab es Überlegungen, daß das Kammergericht wieder in sein ursprüngliches Domizil — das „illustrierte Kontrollratsgebäude im Kleistpark in Schöneberg — ziehen könnte, in dem jetzt nur noch die Luftsicherheitszentrale untergebracht ist. Wie von Stahl vor dem Ausschuß sagte, sieht es jetzt für beide Projekte „nicht gerade günstig aus“.

Mehrere Sonate des Kammergerichts sind bereits im Amtsgericht Charlottenburg untergebracht, aber auch das platzt aus allen Nähten. Mittelfristig soll jetzt das ehemalige Amtsgericht in der Neuen Kantstraße, in dem das Amt für Lebensmittelchemie untergebracht war, wieder für Justizzwecke genutzt werden, doch Umbaubeginn wird frühestens 1982 sein.

Schwierigkeiten gibt es auch im Kriminalgericht, das bis 14 Uhr überfüllt und hinterher gähnend leer ist. Da die Terminierung jedoch Bestandteil der richterlichen Unabhängigkeit ist, kann die Justizverwaltung Richter nicht dazu zwingen, ihre Verhandlungen erst nachmittags beginnen zu lassen.

Für die Erhaltung der überwiegend alten Gerichtsgebäude wurden im vergangenen Jahr 8,4 Millionen Mark ausgegeben. Ein Betrag, der immer noch nicht reichte, weil der „Nachholbedarf“ sehr groß ist. So konnten, da andere Reparaturen vorrangig waren, nur 30 Prozent der Räume neu gestrichen werden, die eigentlich hätten renoviert werden müssen. Aus dem Topf, der für die Erhaltung der Justizgebäude da ist, wurden jedoch auch beispielsweise mehr als eine halbe Million Mark für die Restaurierung des Türmchens auf dem Amtsgericht Schöneberg bezahlt, das jetzt von den dort besonders zahlreichen Tauben verunreinigt wird. Für die Taubenplage erklärte sich von Stahl nicht zuständig. Mit diesem Problem beschäftigt sich der Kammergerichtspräsident. (Tsp)

## Zwei Polizeibeamte wegen Raubes und Betruges verurteilt

Siebeneinhalb und acht Jahre Freiheitsstrafe — Haschisch erbeutet

Eine Große Strafkammer verurteilte gestern zwei 23 und 24 Jahre alte Polizeibeamte wegen schweren Raubes, Betruges und Besitzes von Rauschmitteln zu Freiheitsstrafen von siebeneinhalb und acht Jahren. Nach den Feststellungen des Gerichtes hatten sich die Beamten 1,5 Kilogramm Haschisch durch einen Raubüberfall zum Eigenverbrauch verschafft und außerdem Betrügereien zu Lasten einer Versicherungsgesellschaft begangen. Wie berichtet, hatte der Staatsanwalt für beide Angeklagten eine Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren gefordert.

Das Gericht sah es gestern als erwiesen an, daß die beiden Polizisten an einem der letzten Septembertage 1979 mit gezogener Pistole in eine Weddinger Wohnung eingedrungen waren. Dabei zeigten sie den in der Dealerwohnung anwesenden vier Personen ihre Dienstausweise, sperrten sie in ein Nebenzimmer und verschwanden mit einem Beutel Haschisch, der einen Wert von 15.000 Mark hatte. Im letzten Frühjahr hatten die Beamten von einer Versicherungsgesellschaft eine Entschädigung für von Unbekannten eingelöste Schecks kassiert. Die eigenen Schecks hatten sie zuvor mit der Scheckkarte verkauft und dann als gestohlen gemeldet.

Als erschwerend wertete das Gericht, daß die Straftaten von Polizisten begangen worden seien und daß es sich bei der Beute um Rauschgift in ganz erheblichen Mengen gehandelt habe. Zwar seien die Angeklagten noch sehr jung und ohne Lebenserfahrung, dennoch hätten sie das Jugendlichenalter überschritten. Der Vorsitzende Richter beurteilte die Taten der Beamten als „recht leichtfertig“. Zu ihren Gunsten unterstellte die Kammer, daß die Pistole keine Dienstwaffe und überdies nicht als scharfe Waffe funktionsfähig gewesen sei. Wa

### Meyer bleibt Justizsenator



Die Koalitionsfraktionen von SPD und FDP im Berliner Abgeordnetenhaus haben gestern einen Mißtrauensantrag der CDU-Opposition gegen Justizsenator Gerhard Meyer (FDP) abgelehnt.

### Presserat zu Sanktionen für die „Welt am Sonntag“ aufgefordert

Mit der Bitte, die Zeitung „Welt am Sonntag“ wegen eines Artikels in der Ausgabe vom 15. März mit öffentlichen Sanktionen zu belegen, hat sich jetzt der Landesjugendring Berlin an den Deutschen Presserat in Bonn gewandt. In dem Artikel unter der Überschrift „Moderne Zeiten“ hieß es, daß in den vergangenen zwölf Jahren vor allem Minderheiten geholfen worden sei, während die Zahl der Arbeitslosen und der Konkursanträge gestiegen sei. Der vorletzte Absatz hieß dann: „So kann man denn sagen: Asoziale und verurteilte Rechtsbrecher, Militär-Drückeberger, Porno-Produzenten und Anarchisten, Hascher, Ehebrecher und Bundesminister, Schwule und Arbeitsscheue hatten es noch nie so gut wie im modernen Deutschland der sozial-liberalen Koalition.“ Der Landesjugendring schrieb in einem Brief an den Presserat, Zeitungsartikel solchen Inhalts stellen einen eklatanten Mißbrauch der Pressefreiheit dar und erfüllen den Tatbestand der Hetze gegen Minderheiten. Der Text sei geeignet, die Würde vieler Bürger zu verletzen. (Tsp)

haltsberechtigten zum Sonderausgabenabzug beim Unterhaltszahler ist erforderlich, weil der Unterhaltsempfänger die Leistungen als - sonstige Einkünfte - versteuern muß;

- bestimmte Renten;
- Aufwendungen für die eigene Ausbildung und des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten sowie Aufwendungen für die Weiterbildung in einem nicht mehr ausgeübten Beruf. Diese Aufwendungen werden bis zum Höchstbetrag von 900 DM anerkannt bzw. bis zu 1200 DM, wenn die Aus- oder Weiterbildung eine auswärtige Unterbringung erforderlich macht;
- gezahlte Kirchensteuer nach Abzug etwaiger im selben Kalenderjahr zugeflossener Erstattungen;
- Steuerberatkosten, soweit sie nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Steuerberatkosten bis zu 1000 Mark hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, ob und ggf. mit welchen Teilen er die Kosten als Sonderausgaben oder als Werbungskosten geltend machen will;
- Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher, kultureller und staatspolitischer Zwecke und besonders förderungswürdige, anerkannte gemeinnützige Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte;
- Beiträge und Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von insgesamt

1800 DM bzw. bei Ehegatten 3600 Mark.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN zählen zu den Aufwendungen, denen sich der Arbeitnehmer aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, die ihm also zwangsläufig entstehen (Diätverpflegungen gelten in keinem Fall als außergewöhnliche Belastung).

Die Berechnungsbasis ist dabei der Gesamtbetrag der Einkünfte. Dabei wird wie folgt vorgegangen - zumutbare Belastung:

Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn wird für jeden Berufstätigen Ehegatten gekürzt um einen etwaigen Altersentlastungsbetrag und Versorgungs-Freibetrag, um den Weihnachtsfreibetrag von 600 DM und den Arbeitnehmerfreibetrag von 480 DM sowie um die Werbungskosten, mindestens um den Pauschbetrag von 564 DM. Der verbleibende Betrag bildet dann die Berechnungsbasis für die Ermittlung der zumutbaren Belastung.

AUFWENDUNGEN für die Berufsausbildung von Kindern:

Einen Freibetrag für derartige Aufwendungen erhält der Arbeitnehmer unter der Voraussetzung, daß er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf entsprechende andere Leistungen für Kinder hat. Der Freibetrag beläuft sich auf 1800 DM jährlich bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und auswärts untergebracht ist; auf 2400 DM jährlich bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr bereits voll-

endet hat und im Haushalt des Arbeitnehmers wohnt; auf 4200 DM jährlich bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat und auswärts untergebracht ist.

ACHTUNG: Wenn ein Steuerpflichtiger seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind nachkommt, das - weil eben die Ehegatten geschieden sind oder dauernd getrennt leben - dem anderen Elternteil zuzuordnen und bei diesem steuerlich zu berücksichtigen ist, so wird ein Freibetrag von 600 Mark gewährt. Dasselbe gilt bei nichtehelichen Kindern.

Diese Ausführungen enthalten wichtige Angaben, die berücksichtigt werden sollten, wenn beabsichtigt wird, nach Arbeitsaufnahme einen Steuer-Freibetrag zu beantragen. Die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte stellt die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage dar, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Dies gilt auch für den Eintrag oder Änderung des Familienstandes, der Steuerklasse und der Zahl der Kinder.

Wenn das Finanzamt Zweifel hat, ob ein Freibetrag dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist, so kann es den Arbeitnehmer jederzeit zu neuerlichen Nachweisen veranlassen und die Eintragung ggf. korrigieren.

Der Eintrag wird vom zuständigen Finanzamt vorgenommen. Man begibt sich mit den erforderlichen Unterlagen zu seinem Finanzamt und in der Regel wird die Eintragung umgehend vorgenommen.

aus "Wochenspiegel"

ÄRZTEGRUPPE WESTBERLIN FÜR EINE AUSREICHENDE MEDIZINISCHE  
VERSORGUNG IN DEN HAFTANSTALTEN

c/o DR. MED. HELMUT BECKER  
POSTFACH 310542

1000 BERLIN 31

22. MÄRZ 1981

OFFENER BRIEF

An den  
Senator für Justiz  
Herrn G. Meyer  
Salzburger Straße 21 - 25  
1000 Berlin 62

Sehr geehrter  
Herr Senator!

Seit dem 4. Februar '81 befinden sich u.a. 6 der RAF zugerechnete Gefangene im Hungerstreik, um ihre Forderungen insbesondere nach Zusammenschluß in größeren Gruppen und Humanisierung des menschenunwürdigen Hochsicherheitstrakts durchzusetzen.

Schon vor mehr als 1 Jahr haben wir sie nach Besichtigung des Hochsicherheitstrakts eindringlich darauf hingewiesen, daß die Unterbringung von Menschen in diesem Trakt mit den daraus folgenden Isolationerscheinungen und möglichen Krankheitsproblemen aus medizinischen Gründen nicht verantwortet werden kann. Diese unsere Auffassung wird nicht nur durch unser Grundgesetz, sondern auch durch unsere Berufsordnung und durch die Deklaration von Tokio 1975 über "Ärztliches Verhalten bei Gefangenen" gestützt:

"Es ist die vornehmste Pflicht des Arztes, sei-

nen Beruf im Dienst der Menschlichkeit auszuüben, die körperliche und geistige Gesundheit ohne Ansehen der Person zu erhalten und wiederherzustellen und die Leiden und das Leid der Patienten zu lindern. Die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben muß auch unter Bedrohung aufrechterhalten werden. Ärztliches Wissen darf niemals unter Verletzung der Gesetze der Menschlichkeit Anwendung finden."

Nach Pressemitteilungen bestehe bei den Gefangenen Lebensgefahr, drei Gefangene würden inzwischen in einer eigens dafür eingerichteten Intensivstation im Haftkrankenhaus Moabit von Intensivmedizinern Berliner Krankenhäuser rund um die Uhr betreut.

Während in Westdeutschland schon Gefangene zwangsernährt würden, hätten sich die zuständigen und verantwortlichen Anstaltsärzte in Berlin geweigert, eine Zwangsbehandlung bei bewußtseinsklaren Patienten durchzuführen. Wir unterstützen diese Haltung der Anstaltsärzte und möchten in diesem Zusammenhang auf das Kammergerichtsurteil vom 25.8.'75 (Aktenzeichen 2 V As 15/75)

hinweisen, in dem festgestellt wurde, daß auch im Strafvollzug in ärztliche Entscheidung nicht eingegriffen werden darf.

Wir sehen die Lösung dieses schwierigen Problems nicht in einer längerfristigen intensivmedizinischen Versorgung der Hungerstreikenden, sondern in der Beendigung des medizinisch auf weitere Sicht nicht mehr kalkulierbaren lebensbedrohlichen Zustand. Dies wäre umso schneller zu erreichen, wenn die Forderungen nach menschenwürdigen Haftbedingungen erfüllt würden und in alle Haftanstalten der Bundesrepublik Deutschland garantiert bleiben.

Um die schon in mehreren medizinischen Gutachten beschriebenen Folgen von Langzeitisolation zu verhindern, ist die Forderung der Gefangenen nach Zusammenlegung in größeren Gruppen auch unter medizinischen Gesichtspunkten gerechtfertigt.

Der demokratische Staat muß immer um ein vielfaches menschlicher sein, um Straftaten verhindern zu helfen und um Menschen Identifikationsmöglichkeiten mit dieser Gesellschaft zu geben.

Hochachtungsvoll  
Helmut Becker

# Aus dem Abgeordnetenhaus

## LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 2052 des Abg. Jürgen Adler (CDU) vom 24.2. 1981 über Belegung der Vollzugsanstalten:

1. Wie hat sich die Belegung der Teilanstalten und Vollzugsanstalten sowie Außenstellen seit dem 1.3. 1979 monatlich im Verhältnis zur Belegungsfähigkeit entwickelt?
2. Von welcher Planung wird für 1981 ausgegangen?
3. Ist mit Rückgang der einsitzenden Gefangenen in absehbarer Zeit zu rechnen?

Antwort des Senats vom 5.3. 1981:

Zu 1: Die Situation im Justizvollzug ist durch einen Mangel an Haftplätzen, sowohl in einzelnen Anstalten, als auch im Gesamtbereich, gekennzeichnet. Die Belegungsfähigkeit der Anstalten insgesamt konnte zwar seit dem 1. Februar 1979 bis zum 1. März 1981 von 3.854 auf 3.916 erhöht werden. Dem stehen jedoch stärkere Steigerungen der Gefangenenzahlen gegenüber, die besonders in einigen Anstalten, z.B. in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße, zu dauerhaften Überbelegung bis zu 50% geführt haben.

Ein detailliertes Bild über die Entwicklung der Belegung in allen Anstalten ergibt die in der Anlage beigefügte Aufstellung, auf die Bezug genommen wird.

Zu 2 und 3: Es liegen keine Erkenntnisse vor, die die Prognose rechtfertigen, in absehbarer Zeit sei mit einem Rückgang der Gefangenenzahlen zu rechnen.

Es müssen daher nach wie vor sämtliche Anstrengungen unternommen werden, um den verfügbaren Haftraum rationell zu nutzen, neuen Haftraum zu schaffen und zu erwartende Steigerungsraten bei den Gefangenenzahlen so klein wie möglich zu halten.

Zusätzliche Haftplätze werden in erster Linie durch Baumaßnahmen geschaffen werden. Nach Fertigstellung der bereits begonnenen Neubauten werden folgende Haftplätze zur Verfügung stehen:

Ende 1981	180 Haftplätze durch den Neubau einer ersten Wohneinheit in der Justizvollzugsanstalt Tegel
Ende 1982	25 Haftplätze durch den Bau einer Außenstelle der Jugendstrafanstalt in Neukölln
Ende 1982/ Anfang 1983	320 Haftplätze durch den Neubau einer Vollzugsanstalt für Frauen in Plötzensee
Ende 1983/ Anfang 1984	325 Haftplätze durch den Neubau einer Jugendstrafanstalt in Plötzensee

Bis zur Inbetriebnahme der neuen Wohneinheiten in der Justizvollzugsanstalt Tegel wird die Belegung der Vollzugsanstalten mit Hilfe eines Vollstreckungsstops für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sowie durch Nachvollstreckung der gestopp-

ten Strafen gesteuert werden. Damit soll eine möglichst vollständige Auslastung der vorhandenen Haftraumkapazität erreicht werden. Außerdem wird versucht, die Beibehaltung der Geldstrafen weiter zu intensivieren, damit die Verbüßung von

Ersatzfreiheitsstrafen, deren Anteil an den insgesamt zu vollziehenden Kurzstrafen erheblich ist, häufiger als bisher vermieden werden kann.

Gerhard Meyer  
Senator für Justiz

LANDESPRESSEDIENST  
AUS DEM SENAT

DROGENABHÄNGIGE:  
NACHSORGE IM VERBUND MIT  
THERAPIE

Die Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport teilt mit:

Für einen verstärkten Ausbau von Nachsorgeeinrichtungen im Verbund mit Therapie hat sich heute Senatorin Anke Brunn ausgesprochen. Bei einem Besuch in der Lehrwerkstatt des Anti-Drogen-Vereins in Berlin-Kreuzberg informierte sie sich über Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für ehemalige Drogenabhängige.

Für diese ist es schwer, geeignete Ausbildungsplätze zu finden. Dies liegt zum Teil am Mangel an Ausbildungsplätzen und der Unwilligkeit der Betriebe, zum Teil aber auch an den Folgen ihrer Sucht. Durch ihre teilweise jahrelange Drogenkarriere können sie häufig nur auf eine unzureichende schulische Ausbil-

dung zurückgreifen. Ihre Belastbarkeit anfangs ist gering. Auch das höhere Alter bei Ausbildungsbeginn ist eine Hürde. Deshalb hat sich jetzt der Anti-Drogen-Verein selbst geholfen und eine Tischlerei eingerichtet. In ihr kann ein Meister, mit Genehmigung der Handwerkskammer, Lehrlinge ausbilden. Die Werkstatt wird, wie die beiden therapeutischen Wohngemeinschaften des Vereins, durch die Senatsjugendverwaltung im Wege der Fehlbearbeitungsfinanzierung unterstützt.

Senatorin Anke Brunn machte bei ihrem Besuch darauf aufmerksam, daß in allen Wohngemeinschaften für Drogenabhängige - derzeit stehen in Berlin etwa 300 Plätze zur Verfügung - Arbeitsprojekte angesiedelt sind. Damit finanzieren sich die Gruppen teilweise selbst. Im einzelnen handelt es sich dabei um Transportunternehmen, Renovierungsgruppen oder, wie bei Synanon, um eine leistungsfähige Druckerei. Mit der Einrichtung von Lehrwerkstät-

ten bei den freien Trägern wird nun eine neue Qualität der Nachsorge in beruflicher Hinsicht erreicht. Weitere Planungen für Ausbildungsstätten liegen derzeit beim Tannenhof der Drogenhilfe Tübingen in Berlin und bei der Senatsjugendverwaltung selbst vor. Zuvor hatte bereits Synanon einen Tischlermeister eingestellt.

Anke Brunn sprach sich ausdrücklich für den Weg aus, den der Anti-Drogen-Verein mit seinem Projekt eingeschlagen hat: "Nachsorge darf nicht isoliert von der Therapie geleistet werden. Die Wohngemeinschaften müssen sich selbst der Nachsorge annehmen und bei jedem ehemaligen Drogenabhängigen, der die Einrichtung verläßt, für Ausbildung oder Beruf, Wohnung und Freundeskreis Sorge tragen". Da dieses Konzept der integrierten Nachsorge in Berlin aber von den meisten Einrichtungen vertreten werde, bedürfe es in Zukunft lediglich ergänzender Einrichtungen von staatlicher Seite.

UMSCHULUNGSFÖRDERUNG:

Leistungen für die Teilnahme an beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen sind an bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden:

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gefördert werden, wenn

- der Antragsteller beabsichtigt, innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens drei Jahre

lang eine Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen, die eine Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) begründet und die in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) ausgeübt wird;

- der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Bildungsmaßnahme teilnehmen wird;

- die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zweckmäßig ist, und zwar im Hinblick auf die Ziele des Arbeitsförderungsgesetzes und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem Arbeitskräftemangel besteht, ist nur zu fördern, wenn dies aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erforderlich ist. Gefördert werden:

- Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
- Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu vierundzwanzig Monaten teilnimmt.

Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme

an einer Maßnahme notwendig ist, damit

- ein Antragsteller, der arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird;
- ein Antragsteller, der keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.

Wenn Arbeitslose an speziellen Maßnahmen teilnehmen, die zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten eingerichtet sind, werden sie auch gefördert, wenn sie vorher nicht beruflich tätig waren.

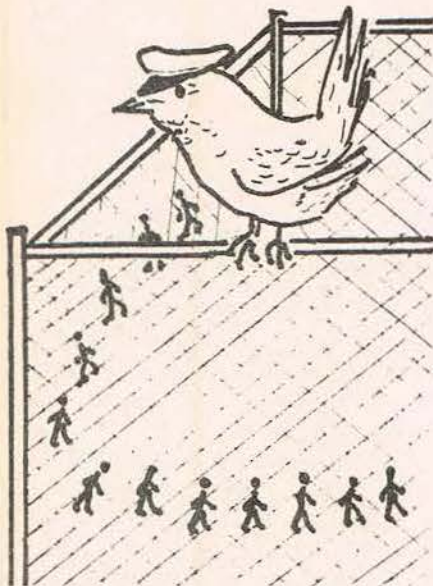
Die Einschränkung gilt nicht für

- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften,
- Aussiedler,

- Asylberechtigte,
- Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer und
- Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge) und deren Ehegatten, sowie für nicht-deutsche Ehegatten von Deutschen.

(Nach Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeit zusammengestellt und zum Nachdruck freigegeben von der Red.d. "Wochenspiegel")

## NEUES VOM ZAUNKÖNIG



Das Tegeler Küchenfahrzeug, bisher zum Verteilen der Speisen gedacht, mausert sich zu einer Tegeler Attraktion.

War es bisher quittegelb gestrichen, so wurde auf Anordnung des Sicherheitsbeauftragten ein gelbes Zebra daraus.

Nicht, daß Insassen oder Bedienstete den Eintopfbomber mit einem Postfahrzeug verwechselten. Nein, die streßgeplagte Beamtenschaft konnte auf den anstaltsüberwachenden Monitoren das Fahrzeug nur schwer ausmachen bzw. als solches lokalisieren.

Nur einzig und allein aus diesem Grunde mußte das Fahrzeug mit schwarzen Streifen gezeichnet werden. Aber keineswegs wie Häftlingskleidung aus dem 19. Jahrhundert. Zumindest in diesem Bereich sind wir etwas fortschrittlicher. Schön "zebrig", wie es der Sicherheitsbeauftragte zu bezeichnen wußte.

Es muß noch "zebriger" werden, ließ der in Tegel fast "Allgewaltige" am Telefon verlauten.

Fragt sich nur, ob die gleichen Beamten auch auf den Türmen Dienst schieben müssen?

Für diesen Fall wäre es natürlich angebracht, jeden Bediensteten, jeden Besucher und natürlich auch die Insassen in gelbe Zebras zu verwandeln, damit nicht versehentlich ein "graues Etwas" erschossen wird, das nicht sofort erkennbar sich auf den Monitoren abzeichnet.

Schwierig wird es allerdings bei den in schwarz gekleideten Anstaltsgeistlichen, oder bekommen die dann gelbe Streifen auf schwarzem Untergrund zur leichteren Identifizierung.

-jol-

# trafvollzugsgesetz

## § 13 U R L A U B A U S D E R H A F T

"lichtblick" zitierte im September 1980 einige besonders interessante Gerichtsentscheide westdeutscher Oberlandesgerichte, die sich mit der unzulässigen Praxis der Kürzung des Regelurlaubs nach dem § 13 StVollzG befassen, wie sie in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. in

den Ausführungsvorschriften (AV) des Senators für Justiz in Berlin niedergelegt ist und den von einem liberalen Strafvollzugsgesetz festgelegten Rahmen von 21 Kalendertagen Regelurlaub aus der Haft so restriktiv wie irgend möglich anzuwenden.

So heißt es in Nr. 10 b der AVStVollzG zu § 13:

"Das Urlaubskontingent je Dritteljahr beträgt nach dem in VV 2 Abs. 2 festgesetzten Berechnungsmodus:

b) für einen Gefangenen, der erst im Laufe des Kalenderjahres urlaubsfähig und voraussichtlich nicht vor Ablauf des Jahres entlassen wird:

Eintritt der Urlaubsfähigkeit im	Urlaubstage im		
	1. Dritteljahr	2. Dritteljahr	3. Dritteljahr
Januar	7	7	7
Februar	6	7	7
März	4	7	7
April	2	7	7
Mai	-	7	7
Juni	-	5	7
Juli	-	3	7
August	-	1	7
September	-	-	6
Oktober	-	-	4
November	-	-	2
Dezember	-	-	-

Nach dieser Tabelle hätte ein Strafgefangener, der im Dezember regelurlaubsfähig wird, überhaupt keinen Urlaubsanspruch für das Jahr, in dem er sich, gemäß den Voraussetzungen über die Erlangung der Regelurlaubsfähigkeit, doch mindestens 6 Monate lang im Strafvollzug befinden haben muß, denn vorher tritt bekanntlich die Urlaubsfähigkeit nicht ein.

Einem Berliner Gefangenen, der im November 80 regelurlaubsfähig geworden war, wurden - gemäß der u.a. Tabelle - nur zwei Tage Urlaub für das Jahr 1980 gewährt.

Dagegen beschwerte er sich bei der 47. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin und begehrte statt der von der Anstaltsleitung gewährten 2 Tage auch die restlichen 19 Tage Regelurlaub, die

§ 13 StVollzG im Regelfall für einen Gefangenen vorsieht, der sich seit mindestens sechs Monaten im Strafvollzug befindet.

Zitat aus § 13 StVollzG:

(1) Ein Gefangener kann bis zu einundzwanzig Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befindet.

Zum ersten Mal hat daraufhin eine Berliner Kammer des Landgerichts im Sinne des Beschwerdeführers entschieden. In der Begründung heißt es u.a.:

1. Der Antrag ist begründet.
2. Die Gewährung von Regelurlaub steht im Ermessen der Haftanstalt. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben, weil die Haftanstalt die Grenzen ihres Ermessens nicht erkannt hat.
3. Da § 13 StVollzG in seinem Absatz 2 (s.o.) nur die Frage regelt, ab wann in der Regel Urlaub zu gewähren ist, kann dieser Absatz nicht dazu herangezogen werden, um die Frage einer generellen Urlaubsverkürzung zu entscheiden.
4. Da das Gesetz auch sonst keine Bestimmung über eine generelle Urlaubsverkürzung erlassen hat, steht der Haftanstalt bei der Beurteilung der Frage, wie lange sie Urlaub gewähren will, das gesamte Urlaubsreservoir von 21 Tagen zur Verfügung.
5. Soweit Nr. 10 b AV zu § 13 StVollzG hier eine Kürzung vornimmt, ist diese Vorschrift gesetzwidrig und damit unwirksam, weil eine Verwaltungsvorschrift zwar ein Gesetz ausfüllen, nicht aber einen vom Gesetz gewährten Spielraum einengen kann.

6. Da die Haftanstalt ihren Bescheid allein mit der rechtsunwirksamen Verwaltungsvorschrift begründet hat, war der Bescheid aufzuheben.

7. Die Landeskasse Berlin trägt die Kosten des Verfahrens.

Beschluß der 47. Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin zu AZ: 547 StVK 435/80 v. 16.1.81

Freilich hat der Berliner Justizsenator die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Rechtsbeschwerde einzulegen. Dies wäre nur zu wünschen, damit endlich auch in Berlin durch ein bindendes Urteil des (dem Oberlandesgericht in den Bundesländern entsprechenden) Kammergerichts klare Verhältnisse bei der Urlaubsbemessung nach § 13 geschaffen werden.

Bisher war die Praxis so, daß die Vollzugsbehörde (sprich: Anstaltsleitungen) ängstlich bemüht war, einen Präzedenzfall zu vermeiden, der ein obergerichtliches Urteil hätte herbeiführen können. Sooft die Vollzugsbehörde von hartnäckigen Gefangenen in die Enge getrieben worden ist und einsehen mußte, daß ein Gefangener, der die Voraussetzungen für die Gewährung von 21 Tagen Regelurlaub zwar dem Strafvollzugsgesetz nach erfüllte, aber nach den Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (siehe obige Tabelle) nur anteilmäßigen Urlaub hätte bekommen dürfen, im Ernstfall beim Kammergericht sein Recht auf unverkürzten Urlaub durchgefochten und voraussichtlich Recht bekommen hätte, hat die Vollzugsbehörde bis jetzt jedesmal die lästigen Antragsteller

mit "großzügigem" Sonderurlaub nach Gottesgnadenmanier abgespeist und sie damit von einer langwierigen, kostspieligen und letzten Endes doch irgendwo ungewissen Klage vor dem Kammergericht abgehalten. Kaum ein Gefangener, der seinen begehrten Urlaub schließlich doch bekommt, wenn auch als Sonderurlaub, hat dann noch ein Interesse, eine Entscheidung des Kammergerichts herbeizuführen. Er hat ja bekommen, was er braucht. Sollen die anderen sich doch selbst ihr Recht erstreiten.

Umso mehr Anerkennung verdient der Mitgefangene, der sich nicht mit "großzügig" erteiltem Sonderurlaub abspeisen lassen hat, sondern eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt hat.

In anderen Bundesländern, z. B. in Hessen und Niedersachsen, haben die Justizminister Rechtsbeschwerde gegen ähnliche Beschlüsse von Strafvollstreckungskammern eingelegt. Sie wurden, wie die im folgenden zitierten OLG-Urteile zeigen, abgewiesen und von ihren Obergerichten darüber belehrt, daß die von den Länderjustizministern erlassenen, bundeseinheitlichen 'Verwaltungsvorschriften' "gesetzwidrig" und somit "unwirksam" sind.

So das OLG Frankfurt/M am 5.2.79 zu AZ: 3 Ws 7/79:

§ 13 Abs. 1 u. 2 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2:

1. Das Ermessen, das der Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Urlaubsbewilligung eingeräumt ist, erstreckt sich nicht darauf, wieviel Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt noch verfügbar



ist und mithin gewährt werden kann.

2. Die durch § 13 Abs. 1 StVollzG festgelegte Höchstdauer des Jahresurlaubs bezeichnet den Rahmen, von dem die Vollzugsbehörde bei Urlaubsentscheidungen ausgehen muß. Ob sich dieser Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen verengt, ist keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage.

3. Die Auslegung des § 13 Abs. 2 StVollzG durch VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4, wonach der Jahresurlaub entsprechend der "Wartezeit" von sechs Monaten zu kürzen ist, ist mit dem Gesetz unvereinbar. § 13 Abs. 2 StVollzG stellt eine Wartezeit- oder Fälligkeitsregelung, nicht dagegen eine Kürzungsvorschrift dar. Dementsprechend sind bei der Berechnung des Jahresurlaubs die ersten sechs Monate der Strafverbüßung gleichfalls zu berücksichtigen.

Oder ein Beschluß des OLG Celle zu § 13 Abs. 1 u. 2 StVollzG VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4:

1. Die Regelung der VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG steht nicht im Einklang mit dieser Vorschrift. Sowohl nach Wortlaut als auch nach Zweck des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG ist vom Höchsturlaub von 21 Tagen im Jahr auszugehen unabhängig davon, ob der Antragsteller erst im Laufe des Jahres die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erfüllt.

2. Der Zweck des § 13 Abs. 2 StVollzG, der in der Gewährung der Möglichkeit zur ausreichenden Beurteilung des Gefangenen besteht, gebietet es nicht, den Urlaub endgültig entfallen zu lassen, der den

ersten sechs Monaten Haftzeit entspricht.

3. Die Vollzugsbehörde muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalls und nicht einer generellen Verwaltungsanweisung ausüben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle v. 21.3.79 AZ: 3 Ws 42/79 (StVollzG)

Warten wir ab, ob der Berliner Justizsenator auch Lust verspürt, sich vom Kammergericht eine solche Abfuhr zu holen, oder ob ihm seine gegenwärtigen Sorgen mit dem Strafvollzug schon reichen.

Denjenigen Strafgefangenen jedenfalls, die im vorigen Jahr frist- und formgerecht und im Einklang mit den sonstigen Voraussetzungen der Regelurlaubsfähigkeit den im Gesetz vorgesehenen Urlaub von 21 Tagen beantragt haben, aber nur so viele Urlaubstage erhalten haben, wie es sich aus der Tabelle nach Nr. 10b der AV z. Strafvollzugsgesetz § 13 herleiten läßt, sei empfohlen, den zu wenig erhaltenen Urlaub nunmehr rückwirkend zu beantragen.

Aussichtslos wäre dies allerdings für diejenigen, die die bisher praktizierte Urlaubskürzung hingenommen und entweder von vornherein auf einen entsprechenden Urlaubsantrag verzichtet oder einen bereits gestellten und nach dem Beschluß der 47. StVK vom 16.1.81 als gerechtfertigt angesehenen Antrag zurückgezogen haben, also etwa diejenigen, die sich mit ein paar Tagen Sonderurlaub haben abspeisen lassen.

Daß ein Regelurlaub unter bestimmten Voraussetzungen durchaus auf das folgende Jahr übertragen werden kann, ist in dem nachfolgenden Beschluß des OLG Frankfurt vom 19.7.79 zu AZ: 3 Ws 475/79 nachzulesen ist:

§ 13 StVollzG :

1. Der Regelurlaub gemäß § 13 StVollzG kann grundsätzlich auf das folgende Kalenderjahr nicht übertragen werden. Dadurch soll eine Anhäufung von Urlaubstagen über die Obergrenze von 21 Tagen hinaus vermieden werden.
2. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Antragsteller noch während des Laufs des Kalenderjahrs seinen Urlaubsantrag gestellt hat und vor Ablauf dieses Jahres vom Anstaltsleiter rechtsfehlerhaft abschlägig beschieden wurde. Die schablonenhafte Anwendung der VV StVollzG (Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu § 13) darf nicht dazu führen, daß der Antragsteller seinen Anspruch auf neuen, fehlerfreien Ermessensgebrauch verliert.

-----

Über weitere Urlaubsmöglichkeiten, die für Gefangene bestehen, die zwar für den offenen Vollzug geeignet, aber aus vollzugsorganisatorischen und nicht in ihrer Person liegenden Gründen noch im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, wird "der lichtblick" in seiner Mai-Ausgabe informieren.

-elbe-

"İnsanlığın temeli  
doğruluktan doğar."

T.K.

Sevgili Okurlar !

Mart 1981 tarihinden itibaren her ay birlikte olabileceğimizin sevinciyle sütunlarımızı sizlere açmış bulunuyoruz. Bilindiği gibi hepimizin birçok ve değişik sorunları vardır. Sütunlarımızda gayemiz, bu sorunlara çare bulmak değil, sorunlarımızı hangi yönlerden ve nasıl daha kolayca giderebileceğimizi araştırıp, mümkün olduğu kadar gene bu sorunlarımıza açıklık kazandırabilmektir. Ve olanaklarımız dahilinde haber toplamaktır. Bundan böyleki çalışmalarımızın ana hatlarını haber ve kısa makaleler teşkil edecektir. Sütunlarımızda başarılı olup, sizlere daha fazla yardımcı olabilmemiz için, sizlerin yardımlarınıza ve desteğinize ihtiyaç hissetmekteyiz. Haberlerimiz (Information) hapisane içerisi ve dışarısında olmak üzere iki kesime bölünmektedir.

Hapisane içerisini ilgilendiren haberler : Kendi emniyet ve huzurumuz bakımından hapisane düzeni ile ilgili, bizler için çok önemli olan bazı kanun maddelerini açıklamak ve iş, sigorta, hastalık ve bu gibi çeşitli sorunlarımızın açıklamasını yapmak.

Hapisane dışı problemlerimiz : Bilinen izin ve Duldung'un (Tahliye sonucunda bir mahkûmun işlerini halledebilmesi için tanınan süre) haricinde bir çoğumuzca bilinen, fakat henüz bilemediğimiz çeşitli istikbâl sorunlarımızı teşkil etmektedir ki, bu sorunlar yeni yaşamımızın temel sorunlarıdır. Makalelerimizde günlük yaşantımıza ve aktüaliteye yer verilecektir. Takdir edeceğiniz gibi, bahsini ettiğimiz konulara sütunlarımız elverdiği nisbette yer vereceğiz.

Sütunlarımız tüm okurlarımızın mektuplarına, eleştirilerine daima iyiye gitmek için gereksinme duymaktadır. Bu nedenle; Şiir, Fıkra Bilgi ve Eleştirilerinizin yanı sıra Sorularınızı bekliyoruz.

Mektuplarınızı : Redaktionsgemeinschaft "Der Lichtblick"  
Seidelstr.39, 1000 BERLİN 27 (Bizim Sayfamız) adresine ,  
Tegel'deki mahkûm arkadaşların ise TA III'de bulunan (Bizim Sayfamız ) Posta kutusuna yazmalarını bekliyoruz.

Sevgilerimizle..

HINRICH MATTHIESEN  
 "Brandspuren"  
 C. Bertelsmann Verlag  
 München

Hinrich Matthiesen ist ein Mensch, der vielleicht vergeben, aber gewiß nicht vergessen kann. Und der durch seinen neuen Roman aufruft, uns der Vergangenheit mit ihren Schatten zustellen - obwohl es viel bequemer ist wegzusehen, wenn uns das Böse in Person wieder gegenübertritt.

Randolph Gerken, ein Mann um die Sechzig, Verleger in Hamburg, ist einsam. Seine Ehe ist gescheitert, Beziehungen zu Frauen bleiben flüchtig, er hat keine Freunde. Dieser Randolph Gerken begegnet plötzlich dem Mann wieder, der sein Schicksal vor Jahrzehnten entscheidend bestimmt hat, der schuld war am Tod seiner Geliebten, am Ruin seiner Familie und der doch einmal sein Freund war

-jol-

VILMA STURM  
 "Barfuß auf Asphalt"  
 Ein unordentlicher Lebenslauf  
 Verlag Kiepenheuer &  
 Wisch Köln

Vilma Sturm, deren Arbeiten drei Jahrzehnte lang regelmäßig in der FRANKFURTER ALLGEMEINEN ZEITUNG erschienen, erzählt ihr Leben. Ein Lebensbericht, der von religiösem und politischem Engagement, von menschlichen Beziehungen ebenso wie von den Freuden des Wahrnehmens und Empfindens geprägt ist.

-jol-



HEINZ. G. KONSALIK  
 "Wie ein Hauch von Zauberberblüten"  
 C. Bertelsmann Verlag  
 München

Er ist der meistgelesene Schriftsteller Deutschlands. Sein jüngster Roman, eine kraftvolle, abenteuerliche Liebes saga aus dem Südwesten Afrikas, erzählt von den Konflikten zwischen Schwarz und Weiß, aber auch von der unbegreiflichen Schönheit der Landschaften Namibias.

Dr. Richard Oppermann, ein deutscher Arzt, will in Namibia eine rätselhafte Augenerkrankung erforschen, die zur Erblindung führt. Seine Helferin, eine ausgebildete Laborantin und medizinisch-technische Assistentin, ist die junge Luba-Magdalena, ein Mischling von gazellenhafter Schönheit, die Tochter des christianisierten Ovambo-Häuptlings Josef Petrus Olutoni und einer Deutschen, die im Busch ums Leben kam. Oppermann und Luba verlieben sich leidenschaftlich ineinander. Aber da ihre Liebe, die Liebe zwischen Schwarz und Weiß verboten ist, verbergen sie ihre Gefühle voreinander. Als sie endlich zueinander finden, ist es Luba, die, um den Geliebten nicht in Gefahr zu bringen, die bittere Konsequenz zieht: Sie kehrt in ihre Heimat, ins Ovamboland zurück...

-jol-

PROFESSOR A.D. JONAS  
 "Reden ist Gold"  
 Schweizer Verlagshaus AG  
 Zürich

Reden ist Gold, und nicht, wie der Volksmund behauptet, das Schweigen!

Diese These verfiicht Prof. A.D. Jonas, der Autor des vorliegenden Buches. Sprache und Sprechen haben seelisch-geistige Motivierungen, bei Schüchternen, bei Aggressiven, bei Mutigen und Zaghaften. Hier liegt der springende Punkt. Wer lernt, Äußerungen der Gesprächspartner als Ausdruck von dessen Innenleben aufzufassen, der findet in Jonas' Buch für jede Verbalattacke, mit der er konfrontiert wird, für jede durch Worte entstandene unangenehme Situation, in jeder fruchtlosen Diskussion den Weg aus der Problematik.

-jol-

FRITZ J. RADDATZ  
 "Eros und Tod"  
 Literarische Portraits  
 Albrecht Knuas Verlag  
 Hamburg

Dieser den Essays des Autors zur Literaturtheorie, "Revolte und Melancholie" folgende Band "Literarischer Portraits" stellt Persönlichkeit und Werk einiger Schriftsteller unserer Zeit dar, lebender und schon dahingegangener. Die Auswahl der drei deutschen, vier französischen, zwei amerikanischen und eines polnischen ist nicht zufällig getroffen. Im Zeichen der beiden größten Phänomene menschlicher Existenz, Eros und Tod, werden die zwischen ihnen liegenden Verbindungslinien sichtbar.

-jol-

# Menschen vor Gericht

Psychologische, soziologische und sprachliche Probleme der gerichtlichen Kommunikation  
Herausgegeben von Rudolf Wassermann mit Beiträgen von Manfred Bergener, Peter Boy, Gerhart Laage, Rüdiger Lautmann, Elisabeth Müller-Luckmann, Günter Neuland, Els Oksaar, Peter-Alexis Albrecht, Christian Pfeiffer und Rudolf Wassermann.  
183 Seiten, kartoniert, DM 19,80  
ISBN 3-472-16014-4

Zentrales Anliegen des Buches ist die Humanisierung des Gerichtsverfahrens. Die Autoren befassen sich aus psychologischer, sprachlicher, soziologischer, juristischer und architektonischer Sicht mit dieser Problematik.

## Aus dem Inhalt:

Justiz mit menschlichem Antlitz – Die Humanisierung des Gerichtsverfahrens als Verfassungsgebot (Rudolf Wassermann)  
Die forensische Kommunikationssituation – soziologische Probleme (R. Lautmann/P. Boy)  
Die Psychologie der Befragung (Elisabeth Müller-Luckmann)  
Verständigungsschwierigkeiten als sprachliches Problem (Els Oksaar)  
Probleme älterer Menschen vor Gericht (Manfred Bergener)  
Gesprächsführung mit Jugendlichen im Gerichtsverfahren (G. Neuland)  
Jugendliche Ausländer vor Gericht (P.-A. Albrecht/Chr. Pfeiffer)  
Justizbauten – Bollwerke der Einschüchterung? (G. Laage)

## Zum Herausgeber und zu den Autoren:

Rudolf Wassermann ist Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig und des Landesjustizprüfungsamtes beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz.  
Prof. Dr. Manfred Bergener ist Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Direktor der Rheinischen Landesklinik in Köln.  
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann ist Jurist und Soziologe. Er hat einen Lehrstuhl für Soziologie an der Universität Bremen.  
Prof. Dr. Elisabeth Müller-Luckmann ist Inhaberin eines Lehrstuhls für Psychologie an der Technischen Universität Braunschweig.  
Prof. Dr. Els Oksaar hat einen Lehrstuhl für Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität Hamburg.  
Günter Neuland ist als Psychologieoberrat in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg tätig.  
Dipl.-Soziologe Peter Boy ist als Assistent an der Universität Bremen mit empirisch-soziologischer Forschung befaßt.

Dipl.-Sozialwirt Dr. jur. Peter Alexis Albrecht und Dr. Christian Pfeiffer sind wissenschaftliche Assistenten am Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften – Abteilung Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug – an der Universität München.  
Prof. Dr. Gerhart Laage lehrt an der Universität Hamburg.

## »Menschen vor Gericht« im Spiegel der Kritik:

»Nicht ohne Grund hat das griffige Schlagwort vom ‚verbesserten Zugang zum Recht‘ so rasche und starke Verbreitung gefunden. Drückt es doch ein essentielles Anliegen der Menschen aus, das Recht, das sie suchen, auch tatsächlich finden zu können. Und daß neben der Unzulänglichkeit der Rechtsordnung vor allem psychologische, soziologische, linguistische und andere Probleme Barrieren aufrichten können, die dem einzelnen den Zugang zum Recht erschweren oder gar verbauen, ist heute unbestritten. Der vorliegende Band geht dieser Problematik nach und zeigt an Hand von Beiträgen von Juristen, Psychologen, Soziologen, Sprachwissenschaftlern und Psychiatern die interdisziplinäre Komplexität der Erscheinungen und Situationen auf, die Menschen den Zugang zu den Gerichten erschweren. . .

. . . Ich glaube, daß jeder, der mit Menschen vor Gericht zu tun hat, also vor allem jeder Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar, Justizbeamter, sich mit der hier gestellten Problematik näher befassen müßte. Dafür gibt der vorliegende Sammelband jedenfalls wertvolle Anregungen und Denkanstöße.«

**(Dr. Udo Jesionek, Präsident der österreichischen Richtervereinigung, Österreichische Richterzeitung)**

»Ein glänzendes, überwiegend brillant geschriebenes Plädoyer für die Humanisierung des Gerichtsverfahrens, ja der Justiz überhaupt. Das Verfassungspostulat nach mehr Menschlichkeit im Gerichtsverfahren ist von der Rechtspflege leider immer noch nicht eingelöst worden. Was Wassermann in seinem Pilot-Beitrag ‚Justiz mit menschlichem Antlitz‘ oder Müller-Luckmann in ‚Psychologie der Befragung‘ dazu zu sagen haben, sollte zur Pflichtlektüre eines jeden Justiz-Praktikers, insbesondere aber des bürgernahen Rechtspflegers, gehören. Das Buch mit Beiträgen von Juristen, Psychologen, Soziologen, Sprachwissenschaftlern, Medizinern und Kriminologen ist eine Fundgrube sozialer Wahrheiten und sei auch den Studenten juristischer Berufe wärmstens empfohlen. Wer mit ‚Menschen vor Gericht‘ nichts anfangen kann, sollte das Studienfach wechseln oder seinen Beruf aufgeben.«

**(Prof. Johannes Behr, Rechtspflegerblatt)**